# Danziger Wirtschafts-Zeitung



Nr. 9 1. Mai 1941

## Inhalt der Nr. 9

# Danziger Wirtschaftszeitung

21. Jahrgang
Danzig, 1. Mai 1941

9

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

## Was kostete die Umsiedlung?

### Aus dem Jahresbericht der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft

Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin, die vermögensrechtliche Gesellschaft des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, hat im Jahre 1940 eine bei der Gründung im November 1939 nicht voraussehbare erhebliche Erweiterung ihres Aufgabengebietes erfahren. Nach der Umsiedlung der Volksgruppen aus Estland und Lettland hat der Reichskommissar im Laufe des Berichtsjahres die Umsiedlungen der Volksgruppen aus Südtirol, aus Wolhynien, Galizien und dem Narew-Gebiet, aus dem Generalgouvernement, aus Bessarabien und Nordbuchenland, aus Südbuchenland und der Dobrudscha und neuerdings aus Litauen zur Durchführung gebracht. Insgesamt sind bis Ende 1940 rund 620 000 Personen tatsächlich umgesiedelt worden. Die DUTG als Treuhänder für eine ordnungsgemäße Verlagerung des Besitzstandes der Umsiedler vom Herkunftsland in die neuen Siedlungsgebiete hatte vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Die vermögensrechtliche Betreuung der einzelnen Umsiedler beginnt im Herkunftslande möglichst schon vor der Ausreise; sie endet mit der Erteilung eines Ausgleichsbescheides an den Umsiedler, wobei der Vermögensausgleich im Regelfall durch eine Verrechnung der im Herkunftslande zurückgelassenen Vermögenswerte mit entsprechenden Ausgleichsobjekten im neuen Einsatzgebiet herbeigeführt wird. Dem Abbau im Herkunftsland steht somit der Wiederaufbau in den neuen Siedlungsgebieten gegenüber. Zur Abwicklung im Herkunftsland gehören die Erfassung, Verwaltung, Schätzung, Verwertung und der Transfer der Vermögenswerte. Dieser vollzieht sich im allgemeinen (mit Ausnahme von Südtirol und Rumänien) nicht etwa im Wege der Ueberweisung der Reichsmark-Gegenwerte für jeden einzelnen Vermögenskomplex, sondern durch allgemeine Abmachungen von Staat zu Staat zumeist im Rahmen der handelspolitischen Verträge; im Sektor Südtirol vollzieht sich nach den zwischenstaatlichen Verträgen mit Italien ein Sondertransfer für jedes einzelne Umsiedlervermögen. Zum Wiedereinsatz gehören die Auswahl, Schätzung und Zurverfügungstellung geeigneter Ausgleichsobjekte sowie die Erteilung vorläufiger und endgültiger Ausgleichsbescheide. Bis zum endgültigen Arbeitseinsatz erhalten die Umsiedler, so lange sie in Sammelbetreuung sind, wöchentliche Unterstützungsleistungen, ferner Vorschüsse auf ihr hinterlassenes Vermögen, Uebergangsgelder bei der Gründung eines eigenen Hausstandes nach Verlassen des Lagers und schließlich im Vorgriff auf den künftigen Vermögensausgleich die Mittel zum Aufbau einer neuen Existenz. Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Schwergewicht der Gesellschaftstätigkeit mehr und mehr nach der Seite des Einsatzes hin verlagert, zumal es gelungen ist, die Abwicklungsaufgaben im Ausland schneller als erwartet einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Mit der erheblichen Vergrößerung des Aufgabengebietes ist ein entsprechendes Wachstum der Organisation und des Personalbestandes der DUTG verbunden gewesen. Am Ende des Berichtsjahres bestanden im Ausland vier Außenstellen und im Inland vier Niederlassungen und zwei Nebenstellen. Der Personalbestand der Gesellschaft einschl. aller Dienststellen im In- und Ausland ist von 147 auf rd. 1200 Gefolgschaftsmitglieder angewachsen. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den ausländischen Staaten, in denen die umgesiedelten Volksgruppen bisher seßhaft waren, war Gegenstand

besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen, bei deren Vorbereitung die DUTG weitgehend mitgewirkt hat. Der Bericht stellt weiter fest, daß bei dem Ausmaß, Tempo und stoßweisen Anfall, mit dem sich die Rückführung der Volksgruppen aus dem Ausland in die Grenzen des Reichs vollzog, die Anwendung althergebrachter wirtschaftlicher Grundsätze hier nicht immer zu den gewünschten Ergebnissen geführt haben würde. Nüchternes, sachliches Abwägen der Reichsinteressen und der Umsiedlerbelange mußte vielmehr mit selbstschöpferischer Initiative und einer besonderen Entschlußfreudigkeit zu schnellen und großzügigen Entscheidungen Hand in Hand gehen. Zu Beginn des Geschäftsjahres hat die DUTG auf Weisung des Reichskommissars eine maßgebliche Beteiligung (über 75 %) an der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft, Berlin, erworben. Dieser Gesellschaft sind in fast allen Umsiedlungssektoren die Schätzungsarbeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Grundbesitzes der Umsiedler übertragen worden. Die Zusammenarbeit mit der DAG hat sich aufs beste bewährt. Für die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft sind im übrigen im Berichtsjahr einige organisatorische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geklärt worden. So wurde bestätigt, daß das Unternehmen die Bankiereigenschaft besitzt; durch einen weiteren Erlaß ist Freistellung von den Bindungen des Kreditwesengesetzes erfolgt. Ferner ist der DUTG die Eigenschaft einer Devisenbank verliehen worden, auch eine Reihe von Steuer- und Gebührenbefreiungen und -vergünstigungen wurden ihr eingeräumt.

Der Jahresbericht befaßt sich des weiteren mit den Einzelheiten der vermögensrechtlichen Betreuung der verschiedenen Volksgruppen vor, während und nach der Umsiedlung bis zum Einsatz sowie mit der vermögensrechtlichen Betreuung der Umsiedler beim Einsatz. Die Bereitstellung von Aufbaukrediten ist eine der wesentlichsten Aufgaben der DUTG. Während anfänglich dafür nur vom Reichskommissar bereitgestellte Mittel zur Verfügung standen, wurde später für den Ostsektor und für den Sektor Südtirol je ein Kreditabkommen mit den in den entsprechenden Einsatzgebieten tätigen Kreditorganisationen abgeschlossen. Das Ostabkommen umfaßte 100 Mill. RM Kredite und das Südtiroler Kreditabkommen zunächst 60 Mill. RM.

### *Kreditaktion — gaubedingt*

Die Ermächtigung, die Reichsbürgschaft für derartige Kredite auszusprechen, ist der DUTG im Auftrage des Reichsministers der Finanzen vom Reichskommissar übertragen worden. Allgemeine Voraussetzung für jede Kreditgewährung ist, daß der Kredit der Gründung einer neuen wirtschaftlichen Existenz dient. Es wird zwischen gedeckten und ungedeckten sowie zwischen Anschaffungsmittel- und Betriebsmittelkrediten unterschieden. Die Durchführung der Kreditaktion ist vorwiegend Aufgabe der Niederlassungen, die untereinander ihre örtliche Zuständigkeit nach der Gaueinteilung abgrenzen. Auf dem Gebiete der ländlichen Umsiedlung ist die DUTG mit Krediten nur wenig in Tätigkeit getreten. Bis zum Ende des Berichtsjahres sind in 7 748 Einzelfällen reichsverbürgte Kredite im Gesamtbetrage von 27,51 Mill. RM gewährt worden. Hiervon entfallen auf das Baltikum 6 138 Kredite von 17,56 Mill. RM, auf Südtirol 281 Kredite von 6,52 Mill. RM, auf Wolhynien, Galizien und das Narew-Gebiet 1 322 Kredite von 3,42 Mill. RM. Für das Generalgouvernement und die späteren Umsiedlungen aus den Südostgebieten Europas läuft die Kreditaktion erst im neuen Jahre an. Ferner sind im Baltensektor Anschaffungsmittelkredite in 281 Fällen mit einem Gesamtbetrag von 1,49 Mill. RM gewährt worden. Aus Haushaltsmitteln einschl. der Handgeld- und Hausratkredite kamen in allen Umsiedlungssektoren insgesamt 19 244 Kredite mit einem Gesamtbetrage von 5,16 Mill. RM zur Auszahlung. Die gesamten finanziellen Leistungen in allen Umsiedlungssektoren werden im statistischen Teil des Jahresberichts mit 63,81 Mill. RM, verteilt auf rd. 476 000 Einzelposten, angegeben, während andererseits u. a. Rückzahlungen auf reichsverbürgte Kredite im Gesamtbetrage von 2,63 Mill. RM erfolgten und aus Transfer und sonstigen Erlösen 42,50 Mill. RM vereinnahmt wurden.

Endziel und Abschluß aller Arbeit ist die Herbeiführung des Vermögensausgleichs für jeden Umsiedler, der im Herkunftslande Vermögenswerte hinterlassen hat. Zunächst sind 1940 die Ausgleichsbestimmungen für die Umsiedler aus dem Baltikum fertiggestellt und von allen maßgebenden Instanzen gebilligt worden. Sie bilden zugleich das Vorbild für die Regelung des Vermögensausgleichs bei den übrigen Volksgruppen, die auch schon weitgehend gefördert werden konnte. Es ist beabsichtigt, sämtlichen Ausgleichsbestimmungen den Charakter einer Rechtsverordnung zu verleihen. Soweit möglich, wird der Ausgleich als Naturalersatz gewährt; nur wo das nicht möglich ist, ist Barersatz nach einem für jeden Umsiedlungssektor besonders bestimmten Ausgleichskurs vorgesehen.

# Zeitfragen

**Einfuhr und Vorräte** stehen in der heutigen Kriegsführung im Brennpunkt der wehrwirtschaftlichen Erörterungen. Die deutsche Presse beschäftigte sich mit einer New Yorker Meldung, daß kurz hintereinander zwei englische Motorschiffe „Northern Prince“ und „Western Prince“ mit je etwa 11000 BRT von deutschen Seestreitkräften versenkt worden seien. Aus der gleichen Quelle — amerikanischen Marinekreisen — wird hinzugefügt, daß ein drittes gleichartiges Schiff, die „Eastern Prince“, schwer beschädigt worden sei und für längere Zeit ausfalle. Die drei Schwesterschiffe waren mit modernen Einrichtungen für den Transport von Fleisch und anderen leicht verderblichen Waren versehen. Da bereits eine geringfügige Störung der Kühlvorrichtungen zum Verderb der transportierten Waren führt, bringt die Beschädigung eines beladenen Schiffes den Verlust der Ladung und einen entsprechenden Ausfall für die Versorgung, — bei den Schiffen der erwähnten Größe also etwa 14 bis 15000 BRT. Da es nur vier Himmelsrichtungen gibt, und da die erwähnten völlig oder zeitweise außer Funktion gesetzten Schiffe die Bezeichnung von drei Himmelsrichtungen in ihrem Namen tragen, scheint von dieser Schiffsserie von vier Fahrzeugen nur noch ein einziges von den deutschen Kriegshandlungen verschont geblieben zu sein. Es leuchtet ein, daß man sich in den am Kriege beteiligten Ländern bei den Diskussionen der Einfuhr- und der Vorratsfrage äußerste Zurückhaltung auferlegt. Während aber die Achsenmächte auf diesem Gebiet kaum irgend etwas zu verschweigen haben, — da sich ihre Versorgung mit Auslandsgütern so gut wie vollständig auf dem Landwege vollzieht, — wird das britische Einfuhr- und Vorratsproblem entscheidend von der Phase des europäischen Einigungskrieges betroffen, die nunmehr nahezu in allen Ländern als die „Schlacht im Atlantik“ bezeichnet wird. Wenn England die Versorgungsfrage nicht ausschließlich auf gesicherte Neuzufuhr aufgebaut, sondern auch von der Vorratsseite her zu lösen versucht hat, so wird man annehmen können, daß es bei einigen Gruppen von Nahrungsmitteln, — insbesondere bei Brotgetreide, — und auch auf dem Gebiet der Rüstungsmaterialien Vorräte hingelegt hat, ehe man am 3. September 1939 dem Deutschen Reich den Krieg erklärte. Die Tatsache, daß man in der englischen Presse die Versorgungsfrage nur in einigen Warengruppen (Qualitätsnahrungsmittel, kriegswichtige Rohstoffe und Rüstungsgerät) erörtert, wäre an sich noch kein Beweis dafür, daß nicht auch auf anderen Versorgungsgebieten, insbesondere in der Brotversorgung, ernste Schwierigkeiten bevorstehen. Feststeht dagegen unbedingt, daß in der britischen Versorgung mit Fleisch, Fett, Milchprodukten, Frischgemüse und Früchten, ferner in der Versorgung mit Eisenerz und verschiedenen Nichteisenmetallen sowie endlich mit unmittelbar verwendbarem Rüstungsgerät ein akuter Mangel besteht, der sich mit der Dauer des Krieges und mit den Erfolgen der deutschen Kampfhandlungen weiter verschärfen muß. Es ist ein nicht uninteressantes Kapitel des Krieges 1939/41 zu verfolgen und zu vergleichen, zu welchen Maßnahmen die kriegführenden und auch die neutralen Länder ihre Zuflucht nahmen, um die Versorgung sicherzustellen. Dasjenige am Kriege beteiligte Land, das sich vor Ausbruch des Krieges am gründlichsten und umfassensten über die Möglichkeiten der Zufuhr und über das dadurch bestimmte Maß an Vorratshaltung klar geworden ist und daraus die Folgerungen gezogen hat, ist zweifellos Deutschland. Italien ist durch die Zufuhrsperre im ostafrikanischen Krieg (1935/36) in seinen Vorräten derart erschöpft worden, daß es bei Beginn des europäischen Einigungskrieges noch nicht auf allen Gebieten zu der den Kriegsnotwendigkeiten entsprechenden Vorratshaltung zurückgekehrt war. In ausländischen Zeitungen finden sich immer wieder Anspielungen darauf, daß der offenbare Mangel an Voraussicht und an Vorsorge bei der Entfachung von Kampfhandlungen in Nord-, Nordwest- und neuerdings auch in Südosteuropa für die Behandlung der Einfuhr und Vorratsfrage durch England als charakteristisch angesehen werden müsse. Nach bald 20 Monaten Krieg hat Großbritannien immer noch nicht diejenige Form der Neubeschaffung und der Zuteilung von Lebensmitteln und Rohstoffen gefunden, mit der Deutschland im September 1939 in den Krieg eingetreten ist. Eine Reihe neutraler europäischer Länder haben mit Hilfe ihrer sehr erheblichen Gold- und Devisenbestände bis in das Jahr 1940 hinein ihre Vorratslage verbessert und sind zum Teil von den vorsorglich eingeführten Bewirtschaftungs- und Versorgungsmethoden wieder abgegangen. Auch dort, wo man Deutschland gegenüber keine besondere Sympathie empfindet, wird uneingeschränkt zugegeben, daß es ein starker Beweis für Voraussicht und Organisationskraft sei, im April 1941 die gleiche Zuteilung von Qualitätslebensmitteln vorzunehmen, die im August 1939 eingeführt worden war. In England gibt man sich den Anschein, als ob immer noch die Zeit für Großbritannien arbeite.

Das mag bis zu einem gewissen Grade für die Versorgung mit Rüstungsmaterial zutreffen, — aber auch nur mit einer wichtigen Einschränkung, daß es nämlich gelingt, die in Nordamerika und Kanada hergestellten Waffen und sonstigen Kriegsmittel leidlich vollständig und unversehrt über den Atlantik hinüber zu bringen. Unzutreffend dagegen ist die erwähnte Annahme auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung. Die Zahl der für überseeische Fleisch-, Butter- und Käsetransporte geeigneten Schiffe ist begrenzt und nur sehr schwer vermehrbar. Dazu kommt eine zunehmende Vernichtung derjenigen zusammenschmelzenden Bestände, die in englischen Magazinen eingelagert sind. Eine Regierung, die es auf so vielen näherliegenden Gebieten an Voraussicht und Vorsorge hat fehlen lassen, hat natürlich nicht daran gedacht, daß sich einmal fliegerbombensichere Kühlhäuser als notwendig erweisen werden.

**Das Recht auf Industrie** wird künftig eine Spezialfrage des europäischen Aufbaus bilden. Die Besetzung Jugoslawiens durch die Wehrmacht der Achsenmächte gibt den beiden führenden Staaten des europäischen Festlandes Gelegenheit, sich mit dieser besonders wichtigen Frage der wirtschaftlichen Zukunft des Kontinents zu befassen, nämlich ob die im wesentlichen agrarisch orientierten Länder in ihrem Industrialisierungbestreben gefördert werden sollen oder nicht. Es ist für die Achse selbstverständlich, daß die Völker Jugoslawiens in ihren naturgegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten keine Verkümmerung erfahren sollen. Deutschland und Italien, die in ihren Besetzungszonen die Wirtschaft des Landes in Obhut nehmen, können bereits bei dem zur Zeit bestehenden Provisorium den endgültig anzustrebenden Zustand vorbereiten. Die Kernfrage ist hierbei, in wieweit die bisher überwiegend agrarischen Länder des Festlandes, insbesondere die Donau- und Balkanländer, ein „Recht auf Industrie" haben sollen. Wer die Dinge unvoreingenommen betrachtet, muß feststellen, daß die industriellen Gründungen der letzten zehn bis zwanzig Jahre in diesen Ländern keineswegs durchweg „Fortschritte" und „Errungenschaften" gewesen sind. Ein Teil dieser Unternehmungen verdankt seine Entstehung in der Hauptsache dem Wunsch kapitalstarker Kreise, ihr Geld in heimischen Werken anzulegen und sich gute Erträge von der Staatskasse garantieren zu lassen. Eine zweite gleichfalls ungesunde Quelle industrieller Gründungen war der Wunsch, sich eigene Rüstungsbetriebe zuzulegen, um dadurch gegenüber fremden Ländern unabhängiger zu werden. Die Praxis hat aber gezeigt, daß die Abhängigkeit häufig nur verschoben worden ist, indem nämlich an die Stelle der Einfuhr fertigen Rüstungsmaterials die Einfuhr von unentbehrlichen Roh- und Hilfsstoffen getreten ist. Dazu kam die mißliche Begleiterscheinung, daß für solche Rüstungsbetriebe auch eine „zivile" Produktion beschafft werden mußte (etwa Kraftwagen, Traktoren und Installationsmaterial), für die der eigene Markt keine ausreichende und vor allem keine dauernde Aufnahmefähigkeit besaß. In Deutschland und in Italien ist man sich darüber einig, daß lebensunfähige Treibhausgewächse auf industriellem Gebiet für die Gesamtheit der kontinentaleuropäischen Völker keinen Segen, sondern eine Last bedeuten, die zur Erzielung eines möglichst hohen wirtschaftlichen Nutzeffektes entweder ausgerodet beziehungsweise umgestellt oder verpflanzt werden müssen. Dabei wird in keiner Weise verkannt, daß jedem zukunftsfreudigen Volk der Weg zur Industrialisierung offen bleiben muß, und daß es der Billigkeit entspricht, wenn solcher Betätigungsdrang im Rahmen der vorhandenen Voraussetzungen (Rohstoffgrundlage, Vorhandensein von Facharbeitern und so weiter) Erfüllung findet. Eine einseitige Betätigung eines ganzen Volkes ist nicht minder schädlich als die einseitige Betätigung eines einzelnen Menschen. Die Länder des europäischen Raumes haben ein Recht darauf, eigene industrielle Anlagen in denjenigen Wirtschaftszweigen zu errichten, für die ausreichende Voraussetzungen bestehen. Dies gilt zunächst in bezug auf die Rohstoffversorgung. Es ist von keinem Standpunkt aus etwas dagegen einzuwenden, daß die südosteuropäischen Länder beispielsweise in der Konservenindustrie, im Müllereigewerbe, der Oelschlägerei, der Erdölverarbeitung und der Erzaufbereitung ihre Anlagen vermehren und erweitern. Das gleiche gilt für die Befriedigung wichtigen Inlandsbedarfs wie die Versorgung mit Kleidung und Wäsche. Die Entwicklungsmöglichkeiten auf diesen Gebieten sind so groß, daß auf Errichtung unzureichend fundierter Industriewerke leicht verzichtet werden kann.

# Die Gewerbeordnung — weltanschaulich gesehen

*Von Wolfgang Federau, Danzig*

Unter den vielen einzelnen Rechtsgebieten, die sich insbesondere seit der Machtübernahme im Jahre 1933 dauernde Aenderungen und Anpassungen an die neue Zeit und ihre ganz anders gearteten politischen Anschauungen haben gefallen lassen müssen, steht die Reichsgewerbeordnung aus naheliegenden Gründen mit an erster Stelle. Das kann auch den halbwegs Außenstehenden bei einiger Kenntnis hinsichtlich der Entstehungsgeschichte dieser Gewerbeordnung kaum in Erstaunen versetzen. Sie ist zunächst als Bundesgesetz im Jahre 1869 erlassen worden, sie fand nach der Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 als Reichsgesetz Anwendung auf fast das gesamte damalige Deutschland, und so sind immerhin etwa 7 Jahrzehnte seit ihrer Entstehung verstrichen. Hinzu kommt, daß dieses umfangreiche Gesetzeswerk geboren wurde in einer Zeit der liberalistischen Hochblüte, in einer Zeit also, als das Individuum mit seinen angeblichen oder mutmaßlichen Rechten ganz groß geschrieben wurde und die deutsche Wirtschaft sich mit Riesenschritten aus dem Klein- und Mittelbetrieb dem großindustriellen Betrieb und der Großindustrie überhaupt und damit auch dem Großkapitalismus zuwandte. Die Gewerbeordnung mußte demgemäß ein getreues Spiegelbild derjenigen Anschauungen sein, die in ihrer Entstehungszeit maßgeblich waren, und ist es bis in die jüngste Zeit hinein geblieben.

## Gewerbefreiheit im Vordergrund

Denken wir an die Gewerbeordnung schlechthin, so denken wir in erster Linie an den in ihrem § 1 niedergelegten Begriff der Gewerbefreiheit, mit dem das ganze Gesetzeswerk gleichsam steht und fällt. Gewiß konnte auch ein Zeitalter des ausgesprochenen Liberalismus nicht die restlose und schrankenlose Freiheit der Ausübung des Gewerbes gesetzlich festlegen. Das war auch damals ohne schwerste Erschütterung des gesamten Volkslebens nicht gut möglich, und so enthielt auch schon der bekannte, teils berühmte, teils berüchtigte § 1 der Gewerbeordnung die Einschränkung: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Die Ausnahmen finden sich vor allem in den §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung, die unter anderem auch aufführten, daß das Gesetz auf solche Gewerbe, die auf Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, keine Anwendung findet. Sie fand eine weitere Einschränkung in den folgenden Einzelbestimmungen des Gesetzes, durch die bestimmte Gewerbezweige von irgendwelchen Bedingungen abhängig gemacht oder gar einer Zulassungspflicht unterworfen waren. Immerhin blieb die Gewerbefreiheit als die damalige große Errungenschaft eines inzwischen vergangenen Jahrhunderts der Kernpunkt des ganzen Gesetzeswerkes.

Die Frage, die sich heute jedem, der mit dem Gewerberecht zu tun hat, aufdrängt, in einem Zeitpunkt, da Deutschland sich anschickt, die führende Großmacht Europas zu werden, ist, kurz gesagt, die: Ist diese Gewerbeordnung noch das, was sie nach ihrem Titel sein müßte und was zu sein sie für sich in Anspruch nimmt, nämlich eine Ordnung des Gewerbes und demnach der Wirtschaft für das ganze großdeutsche Reich? Diese Frage stellen, heißt bereits, bei auch nur einiger Kenntnis des heutigen Wirtschaftslebens, sie verneinen. Warum dies so ist und warum es notwendigerweise so werden mußte, mag im folgenden hinsichtlich der wesentlichsten Punkte kurz skizziert werden.

## Stets 100%ig richtig?

Zweifellos waren auch früher die gesetzgebenden Körperschaften von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Gewerbeordnung als solche niemals ein wirklich in sich abgeschlossenes Gesetzeswerk sein könne. Durch ihre Zweckbestimmung und ihre enge Verknüpfung mit etwas so Lebendigem wie es die Wirtschaft eines Volkes oder eines Staates auch in den vergangenen Jahrzehnten und Jahrhunderten schon immer war, mußte sie dauerndem Wechsel und dauernden Aenderungen notwendigerweise unterworfen bleiben. Zur Ehre derjenigen Stellen, die dazu berufen waren, Wirtschaft und Recht in Einklang zu bringen, muß zugegeben werden, daß man dauernd bemüht war, diesen Einklang durch Aenderung des Gesetzes selbst zu erreichen. Aber tatsächlich sind die vielfachen Versuche, die Gewerbeordnung mit dem wirklichen Leben Schritt halten zu lassen, niemals hundertprozentig geglückt, und auch schon vor der Machtübernahme hinkte deshalb die Gewerbeordnung den tatsächlichen Bedürfnissen und Anschauungen meist erheblich nach.

Dieses Auseinanderklaffen mußte noch deutlicher und unverkennbarer

werden, als mit dem Augenblick der Machtübernahme ein ganz neuer Grundsatz, eine ganz neue Erkenntnis an die Stelle der vorangehenden liberalistischen Gedankenkreise trat, der vielleicht am kürzesten wie folgt zu formulieren ist: Volkswirtschaft ist nicht die Gesamtwirtschaft des Volkes, sondern sie ist die Wirtschaft im Dienst des gesamten Volkes. Ueberdenkt man diese Formulierung, so ergibt sich sofort, was ja auch sogar im Alltagsleben jedem einzelnen denkenden Deutschen immer wieder bewußt werden muß, daß das frühere Primat der Wirtschaft im Leben des Volksganzen restlos verlorengegangen ist und daß mit der neuen Staatsordnung auch eine neue Wirtschaftsordnung auf den Plan getreten ist. Damit hat aber die Gewerbeordnung auch von diesem Gesichtspunkte aus ihre frühere Geltung weitestgehend eingebüßt.

## Der Schrumpfungsprozeß

Diese Tatsache spiegelt sich nunmehr, allen sichtbar, in dem Gesetzgebungswerk auf wirtschaftlichem Gebiet, wie es nach der Machtübernahme geschaffen worden ist. Nach allen Seiten hin bröckelte da und dort die Gewerbeordnung ab, und eine Fülle von Einzelgesetzen und Nebengesetzen waren dazu bestimmt, an die Stelle des unbrauchbar gewordenen Neues treten zu lassen, das aus nationalsozialistischer Vorstellungswelt geboren und dieser Vorstellungswelt gerecht wurde. Der Schrumpfungsprozeß der Gewerbeordnung ist also, um zunächst einen der wichtigsten Punkte herauszuarbeiten, in erster Linie ein solcher hinsichtlich des Geltungsbereichs. Wer heute eine Gewerbeordnung mit den dazu gehörigen arbeitsrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen aufschlägt, erkennt mit einem flüchtigen Blick bereits, daß die Gewerbeordnung selbst in einem solchen Band nur einen ganz bescheidenen Bruchteil einnimmt und der größte Teil dieses Werkes von eben jenen Nebengesetzen, Sondergesetzen und Verordnungen erfüllt ist. Eine Aufstellung im einzelnen darf man sich gewiß ersparen. Es sei aber, nur um einige Beispiele zu erwähnen, etwa hingewiesen auf die Reichskulturkammergesetzgebung, auf das Gesetz über das Versteigerergewerbe, auf das Gesetz über die Verhütung von Mißbräuchen im Gebiet der Rechtsberatung, auf das Gaststättengesetz, auf das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels usw. usw. Was durch solche Sonderregelungen und Sondergesetze erreicht wurde, ganz abgesehen von der Anpassung an die heutige Anschauungswelt, die die Voraussetzung für solche Sondergesetze bildete, ergab aber, unabhängig von dem reinen Geltungsbereich der Gewerbeordnung, eine Einschränkung auch noch auf anderem Gebiet, indem nämlich zahlreiche Berufe gewerblicher Art, die früher in Ausnutzung des § 1 der Gewerbeordnung von jedem frei ausgeübt wurden, nunmehr dem Zulassungszwang sich unterworfen sahen. Ein Zulassungszwang bedeutet aber im letzten immer die Auswahlmöglichkeit und die Ausscheidung aller derjenigen, die aus irgendwelchen Gründen, sei es persönlicher oder volkswirtschaftlicher Art, als unerwünscht angesehen werden mußten.

An die Seite der Einschränkung des Geltungsbereichs im angedeuteten Sinne trat eine weitere Einschränkung der Gewerbeordnung durch die Einführung des ständischen Rechts auf vielen Einzelgebieten. Als wesentliche Beispiele mögen hier nur etwa genannt werden die Gesetze und Verordnungen, die sich mit dem Aufbau des Reichsnährstandes befassen, diejenigen, die mit der Kulturgesetzgebung zusammenhängen (Reichskulturkammergesetze) und schließlich das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks.

Der dritte Einbruch in die Gewerbeordnung war wirtschaftspolitischer Art, d. h. er folgte in unmittelbarem Zusammenhang mit den politischen Bestrebungen und Richtlinien des neuen Deutschland. Zu diesem Komplex von Einzelgesetzen gehören unter anderem alle jene Verordnungen, Gesetze und sonstigen Bestimmungen, die sich etwa mit der Ueberwachung von Ein- und Ausfuhr, mit der Warenlenkung schlechthin, mit der Devisenüberwachung und — ein gerade in Kriegszeiten überaus wichtiges Gebiet — mit dem Preisrecht beschäftigen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang etwa auch noch das Gesetz über die Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft und schließlich, soweit es die zum Reich zurückgekehrten Randgebiete betrifft, können auch alle jene Verordnungen hierunter aufgeführt werden, die dem Schutz der Wirtschaft in diesen Gebieten dienen. Für Danzig also etwa die Verordnung vom 31. 1. 1940 über die Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten nebst den dazu erlassenen Zusatzverordnungen.

Die vierte Einschränkung der Gewerbeordnung erfolgte im Bereich der Organisation des Gewerbes. Umfaßte sie früher lediglich Innungen, Zwangsinnungen und Handwerkskammern, so ist jetzt durch eine Reihe neuer gesetzlicher Bestimmungen außerhalb der Gewerbeordnung der Selbstverwaltung der Wirtschaft auf dem Wege über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft

ein ungeheuer weites Feld eröffnet. (Man denke etwa an die Fachgruppen im Bereich des Handels usw. usw.). Auch die Nährstandsgesetzgebung und die Kulturkammergesetzgebung müssen hier wieder genannt werden, da sie ebenfalls in ihren letzten Auswirkungen auch die Organisationsordnung der Gewerbeordnung auf ihrem Gebiet restlos gegenstandslos machen.

Als fünfter und letzter Punkt, der die ungeheure Verkleinerung des Geltungsbereichs der Gewerbeordnung klar machen kann, mag die **Arbeitsordnung** genannt werden, die sich ebenfalls, soweit die Gewerbeordnung sie regelte, für die heutige Zeit als völlig unzureichend erwiesen hat. Auch das Arbeitsrecht, wie es das vorige Jahrhundert formulierte und wie es in den einzelnen Abschnitten der Gewerbeordnung, insbesondere im Titel VII seinen Niederschlag fand, läßt sich mit den heutigen Anschauungen auf diesem Gebiet kaum mehr in Einklang bringen. Es wird in naher Zukunft einer völligen Neugestaltung und Umgestaltung, und zwar außerhalb der Gewerbeordnung, entgegengehen, soweit dies nicht bereits durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 geschehen ist.

### Der Weg ist frei!

Faßt man all diese einzelnen Punkte zusammen, so ergibt sich ein Bild, das vielleicht einige mit einer gewissen Wehmut betrachten mögen, das aber andererseits nur sichtbarster Ausdruck der gewaltigen Strukturwandlung innerhalb unseres Volkes ist. Die Reichsgewerbeordnung, dieses umfangreiche Gesetzeswerk, das durch sieben Jahrzehnte das wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes begleitet und zum Teil gespiegelt hat, ist nur noch ein kümmerlicher Torso, ein Ueberrest aus einer verschwundenen Epoche. Die große Reichsgewerbeordnung ist eine Klein-Gewerbeordnung geworden und selbst innerhalb des Kleingewerbes, etwa innerhalb des Wandergewerbes, greifen andere gesetzliche Bestimmungen tief in die vorhandenen Reste der Gewerbeordnung ein. Der Weg ist damit frei gemacht für eine grundsätzlich neue Regelung des gesamten wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Lebens, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Weg, sobald der Krieg seinen Abschluß gefunden hat, mit jener **Klarheit** und **Konsequenz** beschritten werden wird, die wir alle aus zahlreichen anderen Gebieten des Rechtslebens seit der Machtübernahme kennengelernt haben.

# Gewinnermittlung und -bemessung im Handel

## 23 Richtpunkte des Preiskommissars zur Feststellung des kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinns

Durch Anordnung und Runderlaß vom 11. März 1941, mit denen den Preisüberwachungsstellen erweiterte Befugnisse gegeben wurden — mit dem Ziel, kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Gewinne aus unterlassener Preissenkung für den Staat zu erfassen —, hatte die deutsche Oeffentlichkeit davon Kenntnis erhalten, daß der Reichskommissar für die Preisbildung gewillt ist, nun dasjenige nachzuholen, was freiwillig von manchen Betriebsführern trotz immerwährender Aufklärungsarbeit und Ermahnung nicht gemacht worden ist. In dem Runderlaß war auch angekündigt worden, daß für die einzelnen Sparten unserer Wirtschaft Richtpunkte aufgestellt werden würden, nach denen eine gleichmäßige Gewinnermittlung und -bemessung für die Betriebe der einzelnen Sparten erfolgen werden. Jetzt ist nun durch Anweisung des Preiskommissars zuerst für den Bereich des Handels die Aufstellung der Richtpunkte für die Gewinnermittlung und -bemessung erfolgt. Es handelt sich um 23 Punkte. Punkt 1 umreißt noch einmal das Ziel der Aktion. Reichskommissar Wagner erinnert daran, daß Deutschland einen Krieg um seinen Bestand und um die physische und wirtschaftliche Existenz jedes einzelnen führt. Diese Tatsache nimmt jedes Glied der deutschen Volksgemeinschaft in eine totale Kriegsdienstpflicht, die für den einzelnen bedeutet, daß er durch höchste Leistung den Sieg sicherstellen hilft und diese Leistung so billig wie möglich der Gemeinschaft zur Verfügung stellt. Er hat deshalb nur Preise zu fordern, die ausgerichtet sind nach den kriegsbedingten Interessen der Gemeinschaft, also unter Verzicht auf den dementsprechenden Teil des nur im Frieden gerechtfertigten Gewinns. Ist die Höhe der Preise demnach nicht kriegswirtschaftlich gerechtfertigt, so sind die Preise zu senken und, soweit Preissenkungen in der Vergangenheit unterlassen worden sind oder in Zukunft — unter bestimmten vom Preiskommissar zu billigenden Gesichtspunkten — unterlassen werden sollen, die kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinne an die Staatskasse abzuführen.

Die dieser Einleitung folgenden 22 Punkte gliedern sich in drei große Gruppen: I. Preissenkung, II. Gewinnabführung, III. Gewinne. Wegen der Wichtigkeit der Richtpunkte für jeden einzelnen Betrieb lassen wir sie im Wortlaut folgen:

### Preissenkung

2. Aus den Ausführungsbestimmungen zu den Preisvorschriften der KWVO. (Erl. vom 9. September 1939 — A 24 4335 —, Runderlaß Nr. 135/40. II. Durchf. VO. zum Abschn. IV der KWVO. vom 8. Dezember 1940 — RGBl. I S. 1581 — und Erl. vom 8. Dezember 1940 — A 20 4852 —) ergibt sich im einzelnen, wann ein Preis kriegswirtschaftlich nicht berechtigt ist.

3. Hohe Gewinne deuten regelmäßig darauf hin, daß ein Unternehmen in der Vergangenheit hätte Preise senken müssen und für die Zukunft Preise senken muß.

4. Wo Preissenkungen geboten sind, sind sie von jedem Unternehmen unaufgefordert und unverzüglich durchzuführen.

5. Wenn die Gewinnlage eines Betriebes zu Preissenkungen führen muß, ist es nicht erforderlich, die Preise für alle im Sortiment des Unternehmens enthaltenen Waren zu senken. Die Beträge, um die insgesamt gesenkt werden soll, können also auch zur Preissenkung bei einem Teil der Waren eingesetzt werden. Die Auswahl dieser Waren soll aber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Kriegswirtschaft erfolgen. Insbesondere sollen die Verbrauchsgüter des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung bevorzugt werden.

6. In Ausnahmefällen kann aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen einem Unternehmen auf seinen Antrag von der zuständigen Preisbildungsstelle gestattet werden, die gebotene Preissenkung zu unterlassen und an deren Stelle den entsprechenden Betrag abzuführen.

7. Für die Senkung gebundener Preise werden ergänzende Richtlinien aufgestellt.

8. Preise, die auf Grund der Preisvorschriften der KWVO. gesenkt worden sind, dürfen wieder auf ihren vorherigen Stand erhöht werden, wenn das nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verantwortet werden kann.

### Gewinnabführung

9. Hat ein Unternehmen Preissenkungen unterlassen, zu denen es verpflichtet gewesen wäre, so ist die Preissenkung für die Vergangenheit regelmäßig nicht mehr durchführbar. Das Unternehmen hat statt dessen unaufgefordert die entsprechenden Beträge abzuführen.

10. Die Abführungspflicht nach §§ 22 ff. KWVO. erstreckt sich auf Gewinne, die nach dem 1. September 1939 erzielt worden sind. Maßnahmen der Preisbehörden auf Grund anderer Bestimmungen als der Preisvorschriften der KWVO. bleiben unberührt.

11. Die Abführung aus dem unversteuerten Gewinn mindert den Erlös, so daß nur der verminderte Gewinn der Besteuerung unterliegt. Soweit das steuerpflichtige Unternehmen bereits zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer veranlagt ist, werden sie bei der Abführung in ihrer jeweiligen Höhe berücksichtigt; abzuführen ist dann der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Gewinn, vermindert um die tatsächlich gezahlten bzw. für den Zeitraum der Abführungspflicht veranlagten Steuern, und dem zulässigen Gewinn, ebenfalls vermindert um die Steuern, die hiervon zu zahlen gewesen wären. Soweit dieser Unterschiedsbetrag größer ist als der Uebergewinn (Unterschiedsbetrag des tatsächlich erzielten Gewinnes und des angemessenen Gewinns), ist nur der Uebergewinn abzuführen. Als Steuern im Sinne dieser Bestimmung gelten die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer.

12. Die Abführungsbeträge sind bei dem zuständigen Finanzamt einzuzahlen. In Ausnahmefällen können einem Unternehmen auf seinen Antrag aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen die Abführungsbeträge ganz oder teilweise belassen werden. In diesem Falle sind die zur Abführung bestimmten Beträge einem zweckgebundenen Sonderkonto zuzuweisen, auf das das Unternehmen nur zum Ausgleich unvermeidbarer Kosten und Preiserhöhungen zurückgreifen darf. Ueber die Verwendung des Sonderkontos hat das Unternehmen gegenüber der zuständigen Preisbildungsstelle auf Aufforderung jederzeit den Nachweis zu führen.

13. Ein Unternehmen, das die gebotene Preissenkung schuldhaft unterlassen hat, wird bestraft. Soweit vor Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens oder bevor ein Strafantrag bei Gericht gestellt worden ist, entsprechende Beträge

abgeführt werden, kann von einer Ordnungsstrafe oder dem Strafantrag abgesehen werden.

## Gewinne

14. Gewinn im Sinne dieser Richtlinien ist der Gesamtgewinn des Unternehmens, nicht der am einzelnen Stück erzielte Gewinn. Die Gewinne von wirtschaftlich verbundenen Betrieben sind nur dann zusammenzurechnen, wenn die Verbundenheit betrieblich bedingt ist.

15. Auszugehen ist von dem steuerpflichtigen Gewinn. Der steuerpflichtige Gewinn wird im allgemeinen berichtigt werden müssen.

16. Der Gewinn wird z. B. nicht durch betriebsfremde oder außergewöhnliche Aufwendungen, wie etwa das betriebsübliche Maß überschreitende Aufwendungen für Forschungszwecke, übermäßig freiwillige soziale Leistungen, höhere als gesetzliche Löhne und dergleichen, vermindert. Ebenso sind Abschreibungen dem Gewinn hinzuzurechnen, die das verbrauchsbedingte Maß überschreiten.

17. Vom steuerlichen Gewinn können zweckgebundene Rückstellungen für Reparaturen abgesetzt werden, soweit diese infolge der Beanspruchung der Wirtschaft nicht in betriebsüblichem Ausmaß durchgeführt werden konnten. Ebenso können zweckgebundene Rückstellungen für unterlassene, aber sonst betriebsübliche Entwicklungsarbeiten abgesetzt werden. Rückstellungen für Gewerbeertragssteuern werden als gewinnmindernd angesehen. Außerordentliche Erträge (siehe Abgrenzungskonten im Kontenrahmen), z. B. Erträge aus der Auflösung stiller Reserven, sonstige Buchgewinne aus der Veräußerung von Teilen des Betriebsvermögens oder von Beteiligungen, werden nicht als Gewinne angesehen. Das gleiche gilt für Erträge aus betriebsfremden Beteiligungen. Wenn die steuerlichen Abschreibungen niedriger sind als die verbrauchsbedingten, darf der Unterschiedsbetrag ebenfalls vom Gewinn abgesetzt werden. Die Vermögenssteuer darf vom steuerlichen Gewinn abgesetzt werden. Spenden werden nur in angemessener Höhe als gewinnmindernd anerkannt.

18. Exportgewinne können vom Gewinn abgesetzt werden, soweit der Export nachweislich höhere Leistungen als die Lieferung an inländische Käufer erfordert.

19. Aufwendungen für Investitionen dürfen nicht vom Gewinn abgesetzt werden. Die Verwendung von Uebergewinnen für Investitionen kann aber im Einzelfall von mir oder den von mir beauftragten Stellen zugelassen werden. Die Nachprüfung derartiger Genehmigungen nach Kriegsschluß bleibt vorbehalten.

20. Für die Beurteilung des Gewinns ist von einem Friedensjahr mit normaler Beanspruchung der Wirtschaft auszugehen, in dem die Preise des Unternehmens noch unter dem Einfluß des Wettbewerbs gestanden haben.

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann auf Vorschlag der Wirtschaftsgruppen, der über die Reichsgruppe Handel zu leiten ist, festlegen, welches Jahr für die einzelnen Zweige des Handels als Bemessungsgrundlage gilt. Bei den Vorschlägen können Sonderverhältnisse einzelner Wirtschaftszweige sowie gebietliche Verschiedenheiten berücksichtigt werden. Soweit bei einzelnen Unternehmen der Gewinn in der Vergleichszeit bereits unangemessen hoch war, ist auf eine Vergleichszeit mit normalem Gewinn zurückzugehen.

Die Grundlage für die Abführung und Preissenkung bildet der gem. Ziff. 14—19 ermittelte Gewinn der Vergleichszeit.

a) Weist ein Unternehmen seit dem 1. September 1939 bei gleichem oder niedrigerem Umsatz einen höheren Gewinn aus, so ist der Unterschiedsbetrag abzuführen.

b) Weist ein Unternehmen seit dem 1. September 1939 eine Umsatzsteigerung bis zu 25 v. H. auf, so ist der den prozentualen Gewinnsatz der Vergleichszeit übersteigende Betrag abzuführen. Bei einer höheren Umsatzsteigerung darf das Unternehmen für die ersten 25 v. H. der Umsatzsteigerung die Abführung ebenfalls nach dieser Bestimmung durchführen. Ein darüber hinausgehender Betrag ist abzuführen.

Wenn der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Betrag die Summe von 1000 RM für das Geschäftsjahr nicht erreicht, so ist der Betrag nicht abzuführen, sondern zusätzlich zu Preissenkungen zu verwenden.

In Sonderfällen kann auf Antrag eine andere Regelung getroffen werden. Dies gilt z. B., wenn ein Betrieb den Nachweis erbringen kann, daß er in der Vergleichszeit unverschuldet den brancheüblichen Gewinnsatz sehr stark unterschritten hat. Für die Einreichung und Bearbeitung solcher Anträge finden die Bestimmungen des Runderlasses Nr. 60/39 entsprechend Anwendung.

21. Beruht der sich nach Ziff. 20 ergebende Abführungsbetrag nachweislich ganz oder teilweise auf höheren Leistungen des Unternehmens, so mindert er sich entsprechend. Als höhere Leistung im Sinne dieser Vorschrift ist die Er-

höhung des Kapitaleinsatzes, des Unternehmerwagnisses sowie echte Rationalisierung anzusehen.

22. Um eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende und einheitliche Durchführung dieser Anweisung zu gewährleisten sowie zur Entlastung der Preisbildungsstellen sind die Reichsgruppe Handel und die ihr unterstellten Organisationen berechtigt, den einzelnen Handelsunternehmen die für die Ermittlung und Verwendung eines unter den Kriegsverhältnissen unangemessen hohen Gewinns weiterhin erforderlichen Branchen- und Einzelanweisungen, insbesondere bezüglich der Auswahl der im Preise zu senkenden Artikel, zu erteilen. Soweit diese über den Rahmen der vorliegenden Anweisung hinausgehen, hat die Reichsgruppe Handel oder ihre Untergliederungen die vorherige Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung einzuholen.

Für Handelsunternehmen, denen die zuständige fachliche Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft die Unbedenklichkeit ihres Vorgehens schriftlich bestätigt hat, gilt, daß auch bei abweichender Beurteilung des Veranlaßten durch die zuständige Preisbildungsstelle ein schuldhafter Verstoß gegen die Preisvorschriften der KWVO., die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und diese Anweisung nicht gegeben ist.

23. Die Unternehmen haben nach den Preisvorschriften der KWVO., den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und dieser Anweisung, also in eigener Verantwortung, zu prüfen, ob ihre Preise kriegswirtschaftlich gerechtfertigt sind oder gesenkt werden müssen, insbesondere weil der Gewinn, der bei den bisherigen Preisen erzielt worden ist, für Kriegsverhältnisse unangemessen hoch ist. Zeigt ein unangemessener Gewinn, daß die Preise kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, so hat das Unternehmen

1. seinen Preis sofort zu senken und
2. den bisher erzielten Uebergewinn abzuführen.

Die Unternehmen haben das von ihnen Veranlaßte unverzüglich der zuständigen Preisüberwachungsstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

# Europa und der Mittelmeerraum

## Die Außenhandelslage weist die engen Bindungen nach

Die letzten glänzenden Erfolge der deutschen Wehrmacht auf dem Balkan rücken über den Rahmen der Vorgänge in Jugoslawien und Griechenland hinaus den gesamten Mittelmeerraum wieder stärker in den Vordergrund des Interesses, zumal ja auf der afrikanischen Gegenküste deutsche Truppen in siegreichem Vorgehen sind. Die militärischen und strategischen Aussichten, die sich daraus ergeben können, entziehen sich natürlich jeder Betrachtung. Fest steht jedenfalls, daß mit der Vertreibung der Engländer aus Jugoslawien und Griechenland und damit auch aus Europa die wirtschaftliche Bedeutung des Mittelmeerraums für den europäischen Erdteil eine andere wird. Es lohnt sich daher wohl, einen Blick auf die bisherigen wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Europa und dem Mittelmeerraum zu werfen, wie sie sich in erster Linie aus dem Anteil der einzelnen Kontinente an dem Außenhandel der Mittelmeerländer ergeben. Unter Mittelmeerländern verstehen wir dabei Italien, Jugoslawien, Griechenland, Bulgarien, die Türkei, Syrien, Aegypten, Tunesien, Marokko und Spanien. Frankreich ist dabei also nicht mitgezählt, da das Schwergewicht seines Außenhandels ja zweifellos nach dem Atlantik orientiert war.

Der Außenhandel dieser Mittelmeerländer verteilte sich nun in den letzten zwanzig Jahren auf die einzelnen Erdteile prozentual folgendermaßen: Auf Europa entfielen 70 % des Außenhandels Italiens, bei Jugoslawien 75 %, bei Griechenland 60 %, Bulgarien 80 %, Türkei 80 %, Syrien 60 %, Aegypten 50 %, Tunesien 60 %, Marokko 75 %, Spanien 70 %. Auf Asien kamen folgende prozentuale Anteile: Italien 5 %, Jugoslawien 5 %, Griechenland 8 %, Bulgarien 3 %, Türkei 4 %, Syrien 15 %, Aegypten 20 %, Tunis 10 %, Marokko 10 %, Spanien 5 %. Auf Afrika entfielen 10 % des italienischen Außenhandels, 10 % bei Jugoslawien, 12 % bei Griechenland, 7 % bei Bulgarien, 8 % bei der Türkei, 15 % bei Syrien, 20 % bei Aegypten, 20 % bei Tunis, 10 % bei Marokko und 10 % bei Spanien. Und schließlich auf Amerika 15 % des italienischen Außenhandels, 10 % bei Jugoslawien, 20 % bei Griechenland, 10 % bei Bulgarien, 8 % bei der Türkei, 10 % bei Syrien, 10 % bei Aegypten, 10 % bei Tunis, 5 % bei Marokko und 15 % bei Spanien.

### Die Ausnahmestellung Griechenlands

Den weitaus stärksten Anteil am Außenhandel der Mittelmeerländer hat also Europa. Beachtlich ist die Ausnahmestellung von Griechenland, Syrien,

Aegypten und Tunis. Bei Griechenland und Aegypten hat das zweifellos seinen Grund in der engen Verbindung dieser Länder mit England und Amerika. Besonders bei Griechenland fällt die starke Orientierung des Außenhandels nach den Vereinigten Staaten auf, während umgekehrt Aegyptens starke Tendenz nach Asien und Afrika zweifellos auf den englischen Einfluß zurückzuführen ist. Auch wirtschaftlich steht also der Mittelmeerraum zu einem recht beträchtlichen Teil unter den Gesetzen der raumfremden politischen Herrschaft Englands im Mittelmeer, denn es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, daß sowohl Aegypten mit seiner sich nach Europa hin öffnenden Strommündung des Nils, wie auch das allseitig vom Mittelmeer umspülte Griechenland, das ja schließlich zu Europa gehört, durchaus die Möglichkeit der stärkeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem europäischen Kontinent hätten. Das wäre jedenfalls die natürliche Verbindung.

Was der Mittelmeerraum Europa zu bieten hat und was er andererseits von Europa empfangen könnte, das zeigt am besten die Entwicklung des deutschen Handels mit den Südoststaaten während der letzten Jahre. Die hier vorhandene natürliche Ergänzung erwies sich als eine sehr tragfähige Grundlage, nicht nur für die Ausweitung des gegenseitigen Handels, sondern auch für einen organischen Ausbau der Eigenwirtschaft dieser Länder. Was für den europäischen Südosten gilt, gilt aber in ähnlichem Ausmaße auch für die übrigen Mittelmeerländer. Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Produkte der Mittelmeerländer mit der entsprechenden Produktion Europas zeigt dies sehr deutlich. So betrug die durchschnittliche Produktion Europas an Getreide 45 Millionen to, die des Mittelmeerraums 25 Mill. to. Bei Mais war die europäische Produktion durchschnittlich 20 Mill. to, die des Mittelmeerraums 18 Mill. to, bei Rübenzucker 7 Mill. zu 2,3 Mill. to, bei Orangen und Zitronen 17,5 zu 11 Mill. to, bei Oliven 3,8 zu 3,7 Mill. to, bei Tabak 290 000 zu 240 000 to und bei Wolle 226 000 zu 120 000 to.

## Der Garten Europas

Der Mittelmeerraum hat also Europa recht viel an Agrarprodukten zu bieten, wobei die obigen Zahlen nur erst ein entferntes Bild der wirklichen Möglichkeiten geben. Genau so wie bei den Südostländern könnte eine Ausrichtung der Agrarproduktion des Mittelmeerraums auf die besonderen Bedarfswünsche des europäischen Festlandes noch eine erhebliche Erweiterung der jetzt schon vorhandenen Liefermöglichkeiten bringen. Diese Erweiterung wäre um so eher durchzuführen, als auf der anderen Seite die Mittelmeerländer fast durchweg, vielleicht abgesehen von Italien, erst am Anfang einer industriellen Entwicklung stehen, zu deren glücklicher Durchführung und Vollendung sie die Lieferung von Ivestitionsgütern aus den exportkräftigen Industrieländern des europäischen Festlandes benötigen. Europa besitzt das, was den Mittelmeerländern fehlt, die große Industrie, Mineralien und Kohle sowie schließlich nicht zu vergessen — das Holz, an dem der Mittelmeerraum infolge der Sünden der Vergangenheit ja bekanntlich außerordentlich arm ist. Groß und vielfach sind die Ergänzungsmöglichkeiten also, denn umgekehrt wird Europa stets gern die Agrarerzeugnisse der Mittelmeerländer aufnehmen, die ihm die Natur aus klimatischen Gründen in der eigenen Landwirtschaft versagt. Man braucht dabei nicht etwa nur an die Olive, die Citrusfrüchte, den Wein und ähnliches zu denken, sondern kann auch den großen Reichtum des Mittelmeerraums an Gemüsen der verschiedensten Art getrost miteinbeziehen. Es kommt nur auf die Anknüpfung der notwendigen Verbindungen an, um auch diesen Gemüsen des Mittelmeerraums auf dem europäischen Festlande einen großen Markt zu sichern.

Der Mittelmeerraum kann in einem nach gesunden und natürlichen wirtschaftlichen Grundsätzen neugeordneten Europa die Rolle eines großen Gartens übernehmen und wir zweifeln nicht, daß es in der Zukunft auch so werden wird. Rings um das Mittelmeer wird einst der Garten Europas liegen, der unserem Kontinent die fehlende subtropische Erweiterung gibt und der selbst dabei eine neue wirtschaftliche Blütezeit erleben wird.

# Britische und deutsche Kriegsfinanzierung

*Von Dr. Walter Flemmig, Düsseldorf*

In England steht seit Kriegsbeginn die Frage der Finanzierung dieses Krieges bzw. die Geldbeschaffung als akutes Problem ständig zur Diskussion. Jede Woche bringt neue Vorschläge zur Lösung dieses Problems, die aber ebenso schnell in der Versenkung verschwinden, wie sie gekommen sind. Währenddessen verknappte sich der Geldmarkt in dem angeblich so „reichen“ England, selbst für dringliche Rüstungszwecke waren Kredite schwer erhältlich, die Staatsrenten standen unter dauerndem Druck und konnten nur durch das Zwangsmittel der Mindestkurse einigermaßen gehalten werden.

Die im Frühjahr aufgelegte und im Betrage von 300 Mill. £ untergebrachte erste 3prozentige Kriegsanleihe sank infolge der militärischen Ereignisse im Mai/Juni vergangenen Jahres bis auf 98½ % und konnte nur mit starker Stützung etwas gehoben werden. Unter diesen ungünstigen Gegebenheiten startete dann die zweite Anleihe mit einer Laufzeit von fünf bis sieben Jahren, allerdings nur mit einer 2½prozentigen Verzinsung. Das Ergebnis dieser Emission war für ein Land, das sich immer seines Reichtums zu rühmen bemüht, recht mager, was wiederholt durch die Vorwürfe an die City und an das Großkapital zum Ausdruck kam. Kürzlich hat zwar der englische Schatzkanzler bei Begebung der neuen Emissionen — gewiß um beim britischen Publikum eine bessere psychologische Grundlage zur Zeichnung zu schaffen — von „ausgezeichneten Ergebnissen“ gesprochen, indem er den Ertrag mit 429 Mill. £ angab. Dabei muß man wissen, daß bei täglichen Kriegskosten von 12 Mill. £ monatlich 360 Mill. £ gebraucht werden, der aufgebrachte Betrag also nicht viel länger als für einen Monat reicht. Man ist daher in den Zwischenzeiten in stärkstem Maße darauf angewiesen gewesen, für die Aufbringung der Rüstungskosten kurzfristige Kredite in Anspruch zu nehmen.

## Die Lücke im Staatshaushalt

Im Staatshaushalt klafft eine breite Lücke und die beiden Seiten, Einnahmen und Ausgaben, entfernten sich immer mehr voneinander. Ende 1939 betrugen die Kriegsausgaben Englands weniger als 30 Mill. £ = 300 Mill. RM wöchentlich; im Monat Dezember 1940 wurden wöchentlich je 85 Mill. £ ausgegeben und in diesen Monaten rechnet man mit 90 Mill. £ und mehr wöchentlich. Das entspricht einer Jahresausgabe von rd. 5 Mrd. £ = 50 Mrd. RM. Allerdings haben sich durch Steuern und Anleihen auch die Einnahmen nicht unerheblich erhöht; ein englischer Finanzsachverständiger rechnete vor kurzem mit einem Aufkommen von rd. 2,6 Mrd. £, schätzt aber gleichzeitig die voraussichtlichen Ausgaben auf mindestens 4,0 Mrd. £, so daß der Fehlbetrag im laufenden Finanzjahr 1940/41 sich auf etwa 1,4 Mrd. £ stellen wird. Im kommenden Finanzjahr 1941/42 dürfte er auf mindestens 2,5 Mrd. £ anwachsen.

Wenn das Gesamtergebnis der mit allen Mitteln angetriebenen Sparkampagne immer noch wesentlich hinter dem im Verhältnis zur gewaltigen Steigerung der Staatsausgaben für die Kriegsmaterialproduktion unbedingt notwendigen Umfange zurückbleibt, so geht die englische Meinung dahin, daß, wenn die Grenze des freiwilligen Sparens jetzt erreicht sein sollte, ein Zwangssparen eingeführt werden müßte.

Neben der inneren Aufbringung der Kriegskosten stößt die Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln auf immer größere Schwierigkeiten. Der Schwund der englischen Goldreserven hat beängstigende Formen angenommen. 3,9 Mrd. $ Gold sind seit Beginn des Krieges aus England und den britischen Besitzungen nach den Vereinigten Staaten gebracht worden und bis auf etwa 600 Mill. $ an das amerikanische Schatzamt verkauft worden. Das heißt, das Britische Reich hat nicht nur die Goldreserven, sondern auch das seit Kriegsbeginn in Südafrika und anderen Teilen des Empire neu gewonnene Gold verbraucht. Obendrein mußte sich London mit dem Ausverkauf des amerikanischen Effektenbesitzes abfinden. Ende des letzten Jahres erreichte die Gesamtzahl der von der englischen Regierung bei englischen Effektenbesitzern beschlagnahmten amerikanischen Werte bereits 243 Wertpapiere, wobei die kanadischen Werte, zu deren Aufrufung man ebenfalls schreitet, nicht mitgezählt sind. Gleichzeitig wurde auch die australische Regierung vom Londoner Schatzamt aufgefordert, von der Bevölkerung ihres Landes die Anmeldung und Ablieferung der in ihrem Besitz befindlichen ausländischen Werte und Guthaben zu verlangen. Obwohl die Bevölkerung der britischen Dominions bisher infolge einer gewaltigen Erhöhung ihrer Steuerlasten und einer Beschränkung ihres Verbrauches schon große Beiträge zur englischen Kriegsfinanzierung leisten mußte, bleibt ihr auf Weisung

Londons auch die Ablieferung ihres gesamten ausländischen Devisen-, Gold- und Wertpapierbesitzes nicht erspart.

England, das seine Politik der Vorkriegsjahre auf den Glauben an die Allmacht des Goldes aufgebaut hatte, muß heute erkennen, daß diese Waffe schartig und stumpf geworden ist. Die neben einer bei Rückzahlung ab 1946 bis 1948 weiterhin mit 2 1/2 % verzinslichen Anleihe ab 2. Januar 1941 erfolgte langfristige Begebung mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einer 3 % igen Verzinsung, soll alle irgendwie verfügbaren Mittel an den Staat heranführen, wobei selbst die ärmere Bevölkerung ihre letzten Spargroschen hergeben soll und muß.

Gleichzeitig wurde die Erhöhung des Notenumlaufs angekündigt. Das ist also das letzte Hilfsmittel, zu dem das „goldreiche" Großbritannien seine Zuflucht nehmen muß, um die täglich ins Ungeheuerliche anwachsenden Kriegskosten bestreiten zu können. Man muß nur die englischen Pressestimmen lesen, um zu erfahren, welch schwere Besorgnisse die finanzielle Lage in Londoner Regierungskreisen und in der englischen Öffentlichkeit hervorgerufen hat, zumal die Preise für den lebensnotwendigen Bedarf bereits beträchtlich gestiegen sind. Bis Mitte 1941 rechnet man mit einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten um etwa 50 %, falls die Tendenz der letzten Monate nicht abgebremst werden kann.

## Deutsche Finanzierungskunst

Zeichnet Englands Kriegsfinanzierung sich durch ein uneinheitliches System aus, wobei man neuerdings mit sog. autoritären Verfahren herumkuriert, was das Durcheinander aber nur vermehrt, so ist es der deutschen Finanzierungskunst bereits schon vor dem Kriege gelungen, „Geldschöpfung und Geldabschöpfung in einen harmonischen Einklang" zu bringen. Produktion und Finanzen einheitlich auf das staatspolitische Ziel abgestellt, fand der Entscheidungskampf bereits eine Wirtschaft vor, die in dem genannten Sinne organisch aufgebaut war. Mit dem Ausbruch des Krieges wurde die gesamte deutsche Wirtschaft noch straffer als zuvor auf die Deckung der wehrwirtschaftlichen Bedürfnisse hingelenkt und einheitlich erfaßt. Dabei führt die Geldpolitik, wie schon in den Jahren vorher, kein Eigenleben, sondern ordnet sich den Grundsätzen der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik ein und unter. Bei der inneren Kriegsfinanzierung ist nicht die Beschaffung von Geld das eigentliche Problem, sondern das erforderliche Geld ist so bereitzustellen, daß eine Schädigung der mannigfachen Verbindungen zwischen wirtschaftlicher, sozialer und staatsfinanzieller Ordnung in weitestem Maße vermieden wird. Selbstverständlich lassen sich in einem Kriege Opfer nicht vermeiden, aber zusätzliche Schäden infolge einer unzweckmäßigen Finanzwirtschaft völlig ausschalten. Wie Reichsbankpräsident Funk auf der Hauptversammlung der Deutschen Reichsbank im vergangenen Jahre ausführte, haben wir es von vornherein abgelehnt, den Krieg mit Preis- und Lohnsteigerungen, also mit einer offenen Geldentwertung, aber auch mit einer Kreditausweitung ohne gesicherte Produktionsausweitung und ohne Erhöhung der Produktivität der Wirtschaft, also durch eine versteckte Geldentwertung zu finanzieren.

Unsere straff geordnete Staatsfinanzierung konnte bei Ausbruch des Krieges mit Leichtigkeit in eine Kriegsfinanzierung einmünden, wenn sich allerdings auch einige technische Verfahrensänderungen erforderlich machten. Die Ausgabe der NS-Steuergutscheine, die in der Hauptsache das Mittel der kreditmäßigen Staatsfinanzierung waren, wurde eingestellt und an ihre Stelle traten zunächst Reichsschatzwechsel und unverzinsliche Reichsschatzanweisungen, die zeitweise neben den sog. Li-Anleihen (die von Sparkassen und anderen Kapitalsammelstellen übernommenen langfristigen Tilgungsanleihen) die alleinigen Mittel der Kreditbeschaffung waren. In der Folgezeit war das Kennzeichen der deutschen Kriegsfinanzierung der Übergang vom Geld- zum Kapitalmarkt bei gleichzeitiger systematischer Rückentwicklung des Zinses. Noch im Jahre 1939 wurde eine deutsche Reichsanleihe mit einem Zinssatz von 4 1/2 % begeben. Im Jahre 1940 brachte das Reich einen 4 % igen Typ heraus und der Erfolg: die 4 % igen Reichsschatzanweisungen von 1940 erbrachten in sechs Folgen insgesamt 5,3 Mrd. RM. Gleichzeitig wurde die Laufzeit, die anfangs 5 Jahre betrug, bei der fünften Folge auf 10 Jahre und schließlich auf 20 Jahre erhöht. Dabei ist es im Gegensatz zu der englischen Praxis, wo dauernd der Staat um das Geld seines Volkes werben muß, bemerkenswert, daß die 4 %igen Reichsschatzanweisungen im letzten Jahre laufend ohne viel Aufhebens über die Banken und bei den Kapitalsammelstellen der Wirtschaft abgesetzt wurden, weil alle Kreise, die bei uns über anlagebereite Gelder verfügen, es für eine Selbstverständlichkeit ansehen, ihre Mittel in Kriegsanleihen anzulegen. Nachdem der Paristand für den 4 %igen Typ überschritten war, konnte man die Zeit als reif für den

Übergang auf den 3½ %igen Typ ansehen. So konnte die Begebung der neuen Reichsschatzanweisungen von Anfang 1941 mit einer 3½ %igen Verzinsung, so starke Beachtung sie auch fand, keine Überraschung mehr auslösen.

Diese Tendenz ist ein ausreichender Beweis für die stetige Besserung des Verhältnisses von Kapitalangebot und Nachfrage, weil eben, wie Staatssekretär Reinhardt kürzlich sagte, „der Teil des Volkseinkommens, der nach Vornahme der privatwirtschaftlichen Bedarfsdeckung und nach Bezahlung von Steuern verbleibt, zwangsläufig nach Anlage in Schuldtiteln des Reiches drängt und dieser Betrag größer ist als der Kreditbedarf des Reiches und der Industrie". Es ist also dem Reich jederzeit ohne Belastung des Kapitalmarktes möglich, seinen über das Steueraufkommen hinausgehenden Finanzbedarf zu decken und daneben noch der Industrie die Deckung ihres kriegswichtigen Finanzbedarfes zu ermöglichen.

## *Richtiges Verhältnis zwischen Anleihen und Steuern*

Wenn heute durch das gemeinsame Opfer des gesamten Volkes das Steueraufkommen im Weltkrieg, das nur 10 % des kriegsmäßigen Finanzbedarfes gedeckt hat, um ein Vielfaches überboten wird, so daß die Staatsverschuldung der damaligen Zeit für diesen Krieg aus dem Bereich der Möglichkeiten gerückt ist, so ist trotzdem die Frage der Tragbarkeit des Steueraufkommens für die Wirtschaft, aber auch für die Bildung von Spar- und Kreditkapital, eine ständige Sorge der beteiligten Stellen, und es ist auch nicht daran gedacht, die Steuerschraube zu überspannen. Ein richtiges Verhältnis zwischen Anleihen und Steuern zu erhalten, das gleichzeitig einen erheblichen Teil der Kriegskosten durch die Gegenwart finanziert, war um so leichter möglich, als die Ergiebigkeit der Steuern als Finanzierungsquelle auch im Kriege vorgehalten hat. So wurde für das am 31. März 1940 abgelaufene Rechnungsjahr 1939 ein Aufkommen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben von 23,6 Mrd. RM erzielt. Nichts spiegelt deutlicher den gewaltigen Aufstieg der deutschen Wirtschaft wider als die Gegenüberstellung der Zahl aus dem Rechnungsjahr 1933, die auf 6,8 Mrd. RM lautete. Auch im Kriege hat sich die steuerliche Leistungskraft des deutschen Volkes weiter günstig entwickelt und erhöht, so daß für das Rechnungsjahr 1940 ein Gesamtaufkommen von 26 bis 27 Mrd. RM erwartet wird. Hierin liegt auch die Erklärung dafür, daß die erwartete durchgreifende Erhöhung der Steuern ausgeblieben ist, während in England immer neue Steigerungen erfolgen.

# Ostseehandel

## Schwedischer Außenhandel im Februar

Wie aus Stockholm verlautet, hat der Außenhandel Schwedens im Februar seinen tiefsten Stand seit vielen Monaten erreicht. Als Ursache werden die starken Beschränkungen der Schiffahrt infolge der Eisschwierigkeiten und der Kriegsauswirkungen bezeichnet. Das wertmäßige Ausfuhrvolumen betrug im Februar nur 124,7 Millionen SKr gegenüber 211,3 Mill. im Januar. Die Ausfuhr betrug im Berichtsmonat 46,9 Millionen und die Einfuhr 77,8 Millionen SKr. Auf der Einfuhrseite ist insbesondere ein 40prozentiger Rückgang der Textilwareneinfuhr bemerkenswert.

## Die Marktlage in Schweden für Eisen und Stahl

Der Eisen- und Stahlmarkt in Schweden ist weiterhin von äußerst lebhafter Kauflust, und zwar auf allen Gebieten, geprägt. Der Auftragsbestand hält sich laufend auf einem zufriedenstellenden Niveau. Die Preislage war in der Woche unverändert, allerdings bestehen Befürchtungen, daß infolge steigender Produktionskosten weitere Preissteigerungen nicht ausgeschlossen sein werden. Die Versorgung durch Kohle und Koks läßt weiterhin sehr zu wünschen übrig, und in den in Frage kommenden Industriekreisen bestehen Befürchtungen, daß die geringe Zufuhr von Koks und Kohle evtl. zu Betriebseinschränkungen führen könnten. Obgleich in der letzten Zeit der dringendste Bedarf gedeckt werden konnte, ist berechnet worden, daß die Kohlen- und Koksversorgung auf Grund des gegenwärtigen Vorrates nur auf etwa 3 bis 4 Wochen gesichert ist. Der Auftragsbestand jedoch dürfte für eine Produktion von etwa 4 Monaten reichen, so daß also die Rohstoffversorgung den schwedischen Industrien großen Kummer bereitet. Was die Schrottzufuhr betrifft, so befriedigt auch diese den gegenwärtigen Bedarf bei weitem nicht. In Anbetracht des sehr stark eingeschränkten Importes an Schrott, liegt der Anfall weit unter dem normalen Stand. Abgesehen von Dänemark ist die Einfuhr fast ganz gedrosselt worden. Die schwedische Eisenindustrie hat bei voller Beschäftigung stets mit einem Schrottimport von etwa 150 000 t und mit einer Einfuhr von etwa 200 000 t Koksroheisen, teilweise für den Bedarf der Stahlwerke vorgesehen, rechnen müssen. Durch die verminderte Bautätigkeit kommt der frühere Anfall von Eisen und Stahl für diese Sparte nicht mehr voll zur Verwendung, so daß sich dadurch für erhöhte Nachfrage bei anderen Eisen und Stahl verarbeitenden Industriezweigen ein Ausgleich finden lassen könnte. Besonders stark sind die schwedischen Schiffswerften und Rüstungsbetriebe beschäftigt. Für die Landesverteidigung und Aufrüstung sind vom schwedischen Staat in letzter Zeit bedeutende Bestellungen an die hierfür in Frage kommenden Produktionsstätten verteilt worden. Da die Auftragserteilung für die schwedische Aufrüstung das gleiche Tempo aller Wahrscheinlichkeit nach beibehalten wird, ist mit anhaltendem Bedarf in Eisen und Stahl hierfür zu rechnen. In letzter Zeit sind von den größeren schwedischen Reedereien an die verschiedenen Werften Schwedens laufend Bestellungen auf Schiffsneubauten, besonders zurückzuführen auf die starken Schiffsverluste Schwedens während dieses Krieges, erteilt worden. Der Bedarf an Eisen und Stahl in diesem Industriezweig ist deshalb außerordentlich groß.

## Schwedens Rüstungsindustrie

Der finnisch-russische Krieg und die dadurch für Schweden bedingte Lage rief bei Jahresschluß 1939-40 eine Welle von Bestellungen für die schwedische Rüstungsindustrie hervor. Hierdurch erhöhte sich die Beschäftigung in den ersten Monaten des Jahres 1940 recht erheblich. Gegen Sommer 1940 trat eine Ermattung ein dadurch, daß die militärischen Bestellungen bei den mechanischen Werkstätten nicht schnell genug ausgeführt werden konnten. Dies geschah jedoch mit Absicht, da die schwedische Werkstattindustrie ihren Export nicht ganz zum Stillstand kommen lassen wollte. Für 1941 ist weiterhin mit einer vollen Ausnutzung der Kapazität der verschiedenen Werkstattindustriezweige zu rechnen. Gegen Ende 1940 wurden Neuorganisationen zum Ausbau der Flugzeugproduktion, Bau von Panzerwagen, Kriegsfahrzeugen usw. geplant, deren Ausführung auch in Angriff genommen worden ist, was zur Folge hatte, daß recht beträchtliche Neuanlagen errichtet werden mußten.

In den schwedischen Industriekreisen wird aber betont, daß ungeachtet der guten Beschäftigung große Schwierigkeiten bei der Heranschaffung besonders ausländischer Rohmaterialien und der Brennstoffe, wie Kohle und Koks, bestehen. Hervorgehoben wird noch, daß ein intimes Zusammenarbeiten zwischen den staatlichen Institutionen und den industriellen Betrieben unumgänglich notwendig ist, um die Anpassung des Landes an die neuen Verhältnisse durchzuführen.

## Ausbau von Landskrona

Die südschwedische Hafenstadt Landskrona plant in der nächsten Zeit eine Reihe von Neubauten. Zu den wichtigsten Bauvorhaben gehört die Anlage eines neuen Kais, für den ca. 550 000 SKr zur Verfügung gestellt wurden.

## Schwedischer 10000 to-Dampfer

Auf den Götawerken lief das große Motorfrachtschiff „Mindoro" der schwedisch-ostasiatischen Company A.G. in Göteborg vom Stapel. Das Schiff ist 10 000 BRT. groß, 477 Fuß lang und 64 Fuß breit.

## Tonnageverlust Schwedens

Wie jetzt bekannt wird, verlor Schweden in diesem Kriege bereits 144 Schiffe mit ca. 250 000 BRT. 850 000 t des schwedischen Handelsschiffraumes sind von Schweden abgeschnitten und damit auf die internationale Frachtfahrt zwischen ausländischen Häfen angewiesen.

## Bleifunde in Schonen

Es wird bekannt, daß in dem schwedischen Landesbezirk Schonen, und zwar im südöstlichen Teil, weitere Bleifunde gemacht worden sind. Die chemischen Untersuchungen haben ergeben, daß es sich um besonders hochprozentiges Blei handelt.

## Kraftwerkbau in Schweden

Die schwedische A/B Bollnäskraft, die Schwestergesellschaft der Skandinaviska Elektricitet, die von der A.S.E.A. kontrolliert wird, beabsichtigt in Finnviken in der Nähe von Voksnan ein neues Kraftwerk zu errichten. Dieses Kraftwerk soll Strom an die Landbezirke Bergslagen und Gävleborg liefern. Die Arbeiten sind in Angriff genommen worden, und es wird mit der Fertigstellung des Werkes innerhalb dieses Jahres gerechnet.

## Erhöhter Traktorenbedarf in Norwegen

Die großen Autogesellschaften in Norwegen gehen dazu über, für den Holztransport große Traktoren, die sich als besonders praktisch erwiesen haben, zu verwenden. Diese Traktoren können im großen und ganzen zu fast sämtlichen Arbeiten beim Holztransport verwendet werden.

## Goldfunde in Finnmarken (Nordnorwegen)

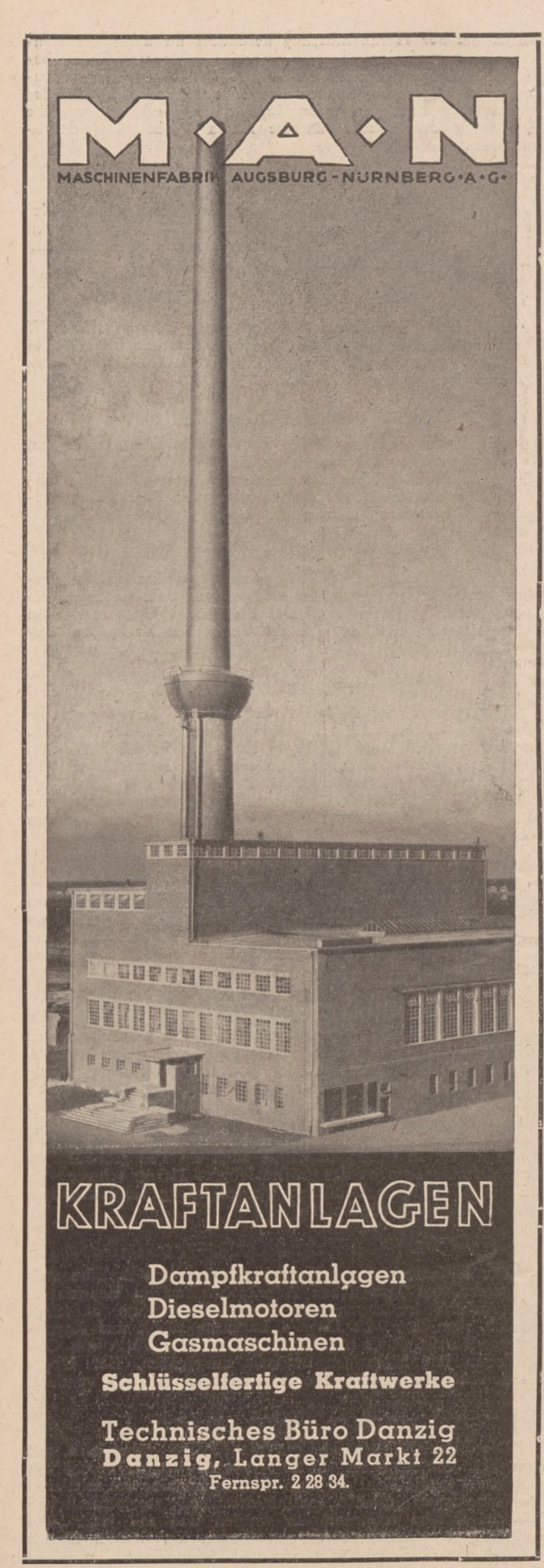
Die Goldfelder, in denen Jahr für Jahr gearbeitet wird oder zum mindesten Versuchsarbeiten durchgeführt werden, liegen alle in Wildnisgegenden an den reißenden Wildflüssen Sargejokk und Karasjokk. Bei Probewaschungen wurden aus diesen Goldfeldern 0,17 bis 2,3 gr Gold pro 2 cbm Sand gewonnen. Der größte Teil des Goldes besteht aus kleinen dünnen Blättchen, die einen Durchmesser von 1 mm haben. In Sargejokk wurde auch ein Teil grobkörniges Gold gefunden, wovon das größte Nugget 11,5 gr schwer war. An die öffentlichen Behörden wurden 20 kg Gold aus dem Betrieb Sargejokk abgeliefert.

## Ausbau des Kopenhagener Hafens

Die Hafenverwaltung Kopenhagen hat eine Anleihe aufgenommen, um ihre neuen Arbeitsvorhaben zu finanzieren. Die Anleihe ist durch ein Banken-Konsortium aufgelegt worden, dem u. a. die Danske Landmannsbank und Kopenhagener Handelsbank angehören. Sie wird in Form von Obligationen mit 25jähriger Laufzeit ausgegeben. Der Übernahme-Kurs beträgt 92. Die Anleihe wird mit 4 % verzinst.

## Ausbau der Rigaer Waggonfabrik „Vairogs"

Die Rigaer Waggonfabrik „Vairogs", die früher u. a. mit dem Bau von zweiachsigen 20 t offenen Wagen beschäftigt wurde, ist in die Zahl der dem Volkskommissar des mittleren Maschinenbaues unmittelbar unterstellten sowjetrussischen Waggonfabriken aufgenommen worden und soll jetzt 50 t geschlossene vierachsige Wagen bauen. Zu diesem Zweck werden die Gießerei, Schmiede und Schweißerei bedeutend




erweitert und neue Betriebe für den Bau von Radsätzen und Fahrgestellen, die früher aus dem Auslande bezogen wurden, gebaut. Die Fabrik beschäftigt zur Zeit etwa 1000 Arbeiter.

### Traktoren-Großeinsatz Finnlands

Infolge des fühlbaren Mangels an Pferden ist in Finnland beschlossen worden, in möglichst großem Umfang die Frühjahrsbestellung mit Traktoren, die mit Generatorgas angetrieben werden, vorzunehmen. Es sollen ca. 1000 solcher Traktoren in Dienst gestellt werden.

### Neues Kupferwerk in Finnland

Das neue Zweigunternehmen der finnischen staatlichen Kupferproduktion, die O/Y Outokumpu, wurde in Betrieb genommen. In dem neuen Werk werden Kupferplatten im Gewicht bis zu 300 kg gegossen, die dann im elektrolytischen Kupferwerk in Björneborg weiter für die Edelmetallgewinnung bearbeitet werden. Auf diese Weise ist es möglich, die in den Kupfererzen enthaltenen Edelmetalle nunmehr selbst zu gewinnen, die bisher im Ausland ausgeschieden worden waren. Das neue Zweigwerk liegt in Imatra.

## Aus dem Generalgouvernement

### Der Haushaltsplan

Im Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Nr. 17 vom 13. März d. Js. ist eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 3. März über die Feststellung des Haushaltsplanes des Generalgouvernements für das Rechnungsjahr 1940 veröffentlicht. Der Haushaltsplan gilt vom 1. April 1940 bis 31. März 1941. Der ordentliche Haushalt schließt in den Einnahmen mit 974 004 400 Zl. und in den Ausgaben mit 1 004 004 400 Zl. und der außerordentliche Haushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 278,1 Millionen Zl., die im Wege des Kredits zu beschaffen sind, ab.

### Die Wirtschaftskammern

Der Generalgouverneur hat bekanntlich vor kurzem eine Verordnung erlassen, in der die Bildung von Kammern für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement geregelt wird. Die Verordnung bedeutet eine grundsätzliche Neuordnung und Zusammenfassung der Selbstverwaltung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährungs- und Landwirtschaft, der Forst- und Holzwirtschaft und der Arbeit. Es werden errichtet eine Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalguovernement mit dem Sitz in Krakau und vier Distriktskammern für die Gesamtwirtschaft der Distrikte mit dem Sitz in Krakau, Lublin, Radom und Warschau. Diese Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, unterstehen der Aufsicht des Staatssekretärs der Regierung des Generalgouvernements und werden in die vier bereits genannten wirtschaftlichen Hauptgruppen gegliedert. Die Zentralkammer wird von einem Regierungskommissar geleitet, den der Generalguoverneur ernennt und zu dessen Beratung und Unterstützung ein Kuratorium gebildet wird. Die Distriktskammern werden von den Distriktschefs als Regierungskommissaren geleitet, deren Hauptaufgabe es ist, die Organisation der Gesamtwirtschaft den politischen Erfordernissen anzupassen. Insgesamt haben die Zentralkammer und die Distriktskammer die Aufgabe, die in ihnen zusammengefaßten Wirtschaftszweige und Berufsgruppen in ihren wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu betreuen und zur Mitarbeit an den Zielen der Regierung heranzuziehen. Eine Außenhandelsstelle und eine Zentralstelle für öffentliche Aufträge wird der Zentralkammer angegliedert. Die bereits bestehenden Kammern für Industrie und Handel, Handwerk und Landwirtschaft sowie sonstige fachlichen und beruflichen Verbände werden in die neue Organisation überführt.

### Devisenrecht des Generalgouvernements

Die im Generalgouvernement tätigen Reichsdeutschen gelten nach neuen vom Reichswirtschaftsminister und vom Leiter der Abteilung Devisen in der Regierung des Generalgouvernements erlassenen Vorschriften sowohl im Reich wie auch im Generalgouvernement als Deviseninländer. Sie dürfen also über Guthaben in beiden Gebieten frei verfügen, lediglich eine Transferierung ist genehmigungspflichtig.

### Warschauer Liegenschaftsverwaltung

Zur Liegenschaftsverwaltung des Distriktes Warschau gehören 178 Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 34 200 Hektar und einer deichwirtschaftlichen Nutzfläche von 3300 Hektar.

# Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Sechste Anordnung über die Abgrenzung von Wirtschaftsbezirken und die Bildung von Wirtschaftskammern

Vom 7. April 1941

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135 vom 9. April 1941)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) und der §§ 1 und 3 der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird in Ergänzung meiner Anordnung über die Abgrenzung von Wirtschaftsbezirken und die Bildung von Wirtschaftskammern vom 14. März 1935 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 64 vom 16. März 1935) angeordnet:

1. **Der Reichsgau Danzig-Westpreußen bildet einen Wirtschaftsbezirk. Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen ist die Industrie- und Handelskammer Danzig.**
2. Der bisherige Wirtschaftsbezirk Schlesien mit Ausnahme des Regierungsbezirks Oppeln führt nunmehr die Bezeichnung Niederschlesien; er umfaßt die Provinz Niederschlesien. Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer Niederschlesien ist die Industrie- und Handelskammer Breslau.
3. Die Provinz Oberschlesien bildet den Wirtschaftsbezirk Oberschlesien. Im Wirtschaftsbezirk Oberschlesien wird eine Wirtschaftskammer Oberschlesien gebildet. Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer ist die Industrie- und Handelskammer Kattowitz.

Berlin, den 7. April 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

### Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges

Vom 13. März 1941

(Reichsgesetzblatt I S. 164)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Der Reichswirtschaftsminister kann während der Dauer des Krieges für einzelne Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel von der Verpflichtung zu Veröffentlichungen gemäß § 38 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. I S. 215) entbinden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

Berlin, den 13. März 1941.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
H. Himmler

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

# Neue Reichsgesetze für die Ostgebiete

| | Reichsgesetzblatt Teil I Nr. | Seite |
|---|---|---|
| VO über Maßnahmen auf dem Gebiet des **Börsenwesens** während des Krieges. (Vom 13. März 1941) (Wortlaut s. oben.) | 34 | 164 |
| VO zur Durchführung von Vorschriften über die **Neugestaltung deutscher Städte** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 20. März 1941.) | 35 | 167 |
| 4. Aenderungsverordnung zum **Luftschutzrecht.** (Vom 25. März 1941.) | 35 | 168 |
| VO über **Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben.** (Vom 27. März 1941.) (Wer einen jüdischen Gewerbebetrieb übernommen hat und in der Firma den Namen seines früheren Inhabers oder Gesellschafters führt, ist verpflichtet, den Namen des Juden bis zum 3. August 1941 aus der Firma des übernommenen Geschäfts zu entfernen und eine neue Firma zu bilden. Das Registergericht kann auf Antrag die Frist angemessen verlängern. Bei der Bildung der neuen Firma kann zugelassen werden, daß der in der bisherigen Firma enthaltene Name eines nichtjüdischen Inhabers oder Gesellschafters verwandt wird.) | 35 | 177 |
| 2. Durchführungsverordnung zum **Reichsleistungsgesetz.** (Vom 31. März 1941.) | 36 | 180 |
| 1. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die **Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe.** (Vom 31. März 1941.) | 36 | 182 |
| VO über **Apothekenbetriebsrechte** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 24. März 1941.) | 37 | 183 |
| VO über die Einführung der **Verordnung über Preisbindungen** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 3. April 1941.) (Wortlaut s. DWZ Nr. 8 vom 15. April 1941 S. 214.) | 37 | 190 |

# Handelsregister für Danzig-Westpreußen

## Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 69 vom 23. März 1941)

Neueintragung. Am 13. März 1941.

A 129 Eberhard Ponndorf, Danzig [III. Damm 3. Eisengroßhandlung]. Geschäftsinhaber: Kaufmann Eberhard Ponndorf, Königsberg (Pr). Einzelprokurist: George Stoeckenius, Danzig.

Veränderungen. Am 7. März 1941.

A 2449 Antonio Wiatrak, Danzig [Hundegasse 65]. Geschäftsinhaber ist jetzt der Kaufmann Alexander Wiatrak, Danzig.

A 2515 Petersen & Helbig, Kommanditgesellschaft, Danzig [Am Sande 2]. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kurt Helbig ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Prokura der Frau Margarete Helbig bleibt bestehen. Die Firma lautet jetzt: Petersen & Helbig.

Erloschen. Am 11. März 1941.

A 5193 Walter Kohn, Danzig.

Veränderung. Am 8. März 1941.

B 1978, jetzt B 57 Danziger Glasversicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig [Reitbahn 6]. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. Oktober 1940 ist das Grundkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1940 auf 70 000,— RM umgestellt und das Statut entsprechend geändert. Nach demselben Beschlusse soll das Grundkapital um 30 000,— RM auf 100 000,— RM erhöht werden.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Das Grundkapital ist in 250 auf den Namen lautenden Aktien von je 280,— RM zerlegt.

Umwandlungen. Am 6. März 1941.

B 123 Konsumbäckerei Eugen Großkopf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Februar 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1940 durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter Stabsingenieur Friedrich Großkopf in Berlin-Wilmersdorf erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

B 249 Superphosphat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 25. Februar 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz vom 31. Dezember 1940 durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter Kaufmann Bruno Stillert in Stettin erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

## Dt. Eylau

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 36 vom 12. Februar 1941)

Löschung: 31. Januar 1941

A 404 Firma Hermann Loesekraut, Dt. Eylau. Inhaber Kaufmann Kurt Loesekraut, Dt. Eylau.

Die Firma ist erloschen.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 69 vom 23. März 1941)

Veränderung. Am 27. Februar 1941.

A 445 Ingenieurbüro Raetzer & Riemer, Dt. Eylau. Gerhard Riemer ist aus der Gesellschaft, die aufgelöst ist, ausgeschieden. Die Einzelfirma lautet jetzt: Kurt Raetzer, Elektroingenieur.

## Elbing

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 29 vom 4. Februar 1941)

Neueintragung: 25. Januar 1941

A 525 M. Caspritz Kommanditgesellschaft Zweigniederlassung Tolkemit, Hauptsitz Berlin, Zweigniederlassung in Tolkemit.

Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 17. Juni 1939 in Berlin begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann August Caspritz in Berlin. Es sind zwei Kommanditisten beteiligt.

Veränderungen:

A 37 A. Wiebe, Inhaber Franz Keibel, Elbing.

Das bisherige Pachtverhältnis ist beendet. Jetziger Inhaber (Pächter) unter der nunmehr lautenden Firma A. Wiebe, Frühstücksstuben, Inhaber Vincenz Blank, Elbing, ist der Gastwirt Vincenz Blank in Elbing.

A 368 Möbelhaus E. Andree vorm. S. Maltenfort, Elbing.

Die Firma ist in Möbelhaus E. Andree geändert.

B 30 F. Schichau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elbing.

Die Prokura des Oberingenieurs Julius Kolkmann in Elbing ist erloschen.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 45 vom 22. Februar 1941)

Veränderungen:

A 35 Rud. Maas, Elbing. Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann Oskar Maas aus Königsberg, Pr., ist in das bisher von Frau Marie Maas geb. Konter in Elbing geführte Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1941 begonnen und wird unter unveränderter Firma fortgeführt. Die Prokura des Diplomingenieurs Oskar Maas ist erloschen.

A 69 Carl Steppuhn, Elbing. Dem Betriebsleiter Günther Wessel in Elbing ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Firma berechtigt ist.

B 9 Elbinger Dampfschiffs-Rheederei F. Schichau, Elbing, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Elbing.

Die Prokura des Konstruktionsdirektors Julius Kolkmann in Elbing ist erloschen.

B 16 Maschinenfabrik Komnick Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elbing.

Die dem Oberingenieur Julius Kolkmann in Elbing erteilte Prokura ist erloschen.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 58 vom 10. März 1941)

Neueintragungen:

Am 26. 2. 1941: A 526 Albert Keichel, Königsberg (Pr), Zweigniederlassung in Elbing.

Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1928 in Königsberg (Pr) begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Albert Keichel in Königsberg (Pr). Es ist ein Kommanditist beteiligt. Willy Keichel und Frau Elsbeth Keichel geb. Ohme, beide in Königsberg (Pr), sind Einzelprokuristen.

Veränderungen:

Am 27. 2. 1941: B 35 Ostdeutsche Bettenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elbing.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Direktor Franz Streich in Elbing ist zum Liquidator bestellt.

Am 1. 3. 1941: A 109 Carl Mathias Nachf., Elbing. Dem Kaufmann Herbert Schmadtke in Elbing ist Prokura erteilt.

## Marienburg Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1941)

Veränderung: 30. Januar 1941

A Nr. 53 Olga Samerski, Marienburg Wpr.: Die Firma ist geändert in Olga Sanders. Firmeninhaberin ist Frau Olga Sanders in Marienburg Wpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 40 vom 17. Februar 1941)

**Neueintragung:** 1. Februar 1941

Handelsregister Abt. A Nr. 211 Firma Hermann Oltersdorf, Marienburg, Wpr., Inhaber: Kaufmann Hermann Oltersdorf in Marienburg Wpr.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 44 vom 21. Februar 1941)

**Veränderung:** 3. Februar 1941

A 139 Firma Hugo Raykowski, Altfelde: Die Firma ist geändert in Hugo Recke. Firmeninhaber ist der Ingenieur Hugo Recke Altfelde.

**Neueintragungen:**

A 210 Firma Ivers & Arlt, Königsberg (Pr). Unter der Firma Ivers & Arlt Zweigniederlassung Marienburg, Westpr., ist in Marienburg, Westpr., eine Zweigniederlassung errichtet. Inhaber: Kaufmann Max Arlt in Königsberg. Die Kommanditgesellschaft hat am 15. Februar 1933 begonnen. Kommanditisten sind: Kaufmann Emil Richard in Königsberg (Pr) mit einer Einlage von 5000,— RM, Fähnrich Horst Arlt in München mit einer Einlage von 10 000,— RM. Dem Prokuristen Hans Reimers in Königsberg (Pr) ist für die Zweigniederlassung in Marienburg, Westpr., Prokura erteilt.

## Marienwerder Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 30 vom 5. Februar 1941)

**Veränderungen:** 20. Januar 1941

A 496. Die Firma Max Eckstein Nachfl. Inh. Ernst Schmoll lautet fortan: Ernst Schmoll Uhrmachermeister und Juwelier, Marienwerder.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1941)

**Veränderung:** 1. Februar 1941

A Nr. 429. Die Firma Lichtspiele Marienwerder Hotel- und Restaurationsbetrieb Paul Barra ist geändert in Lichtspiele Marienwerder Theater und Gaststätte Mathilde Barra. Inhaberin ist die Witwe Mathilde Barra geb. Zlomke in Marienwerder.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 42 vom 19. Februar 1941)

**Veränderungen:**

A Nr. 550 Firma Grenzland Hoch- und Tiefbau Beyer & Co. Der Zimmerpolier Wilhelm Schidlowski ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 57 vom 8. März 1941)

**Veränderung:** 25. Februar 1941.

B Nr. 50 Firma Weichsel-Verlag G. m. b. H., Marienwerder. Die Prokura des Gustav Griger ist erloschen.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 66 vom 19. 3. 1941)

**Veränderung:** 6. März 1941.

A 568 Firma Tetzlaff u. Wenzel, offene Handelsgesellschaft, Stettin (Niederlassung Marienwerder, Artilleriestraße). Die örtliche Beschränkung der Prokuren Berndt, Bohne, Schimpf, Goerke und Wegner auf die Zweigniederlassung Marienwerder fällt fort. Den Kaufleuten Otto Brabandt, Erich Henrich, Friedrich Ludwig, Mock, Helmut Schön, Rudolf Tesch, Johannes Winkelmann, Helmut Baetsche, Karl Heinz Bülle, sämtlich in Stettin, Horst Nelius in Dt. Krone, Hans Joachim Liecks in Cottbus und Georg Piechutzki in Königsberg ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß zwei von ihnen die Gesellschaft vertreten können. Die Prokuristen Baetcke, Nelius, Winkelmann und Mock sind auch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken befugt.

## Pr. Stargard

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 57 vom 8. März 1941)

In das Handelsregister A ist unter Nr. 358 neu eingetragen: Ostdeutsche Landmaschinengesellschaft, Heinrich Kuxmann & Co., Hochstüblau, Krs. Pr. Stargard. Offene Handelsgesellschaft seit dem 3. Januar 1941. Gesellschafter sind die Kaufleute Dr. Gustav Kuxmann in Bielefeld und Heinrich Kuxmann in Miradau, Post Hochstüblau, Krs. Pr. Stargard.

Amtsgericht Pr. Stargard, 27. Februar 1941.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 64 vom 17. März 1941)

In das Handelsregister A ist unter der Nr. 360 neu eingetragen die Firma Ostland Drogerie Egon Sievert in Pr. Stargard, Markt 9. Alleiniger Inhaber der Firma ist der Diplomdrogist Egon Sievert in Pr. Stargard.

Amtsgericht Pr. Stargard, 6. März 1941.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 65 vom 17. 3. 1941)

In das Handelsregister A ist unter Nr. 359 neu eingetragen: Die Firma Karl Heidenreich, Schuhfabrik in Pr. Stargard, Friedrichstraße 131.

Alleiniger Inhaber der Firma ist der Kaufmann Karl Heidenreich in Pr. Stargard.

Amtsgericht. Pr. Stargard, den 5. März 1941.

# Kurzmeldungen

## Hundert Jahre Industrie- und Handelskammer zu Essen

Am 8. April 1941 sah die Industrie- und Handelskammer für die Stadtkreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen auf eine Tätigkeit von hundert Jahren zurück. Nachdem eine Königliche Kabinettsordre vom 28. November 1840 die Errichtung einer Handelskammer in Essen genehmigt hatte, die zugleich das Gebiet der Städte Kettwig und Werden umfaßte, fand am 8. April 1841 die konstituierende Sitzung statt. Ihre heutige Gestalt hat sie im wesentlichen dadurch erhalten, daß sie sich am 1. Januar 1911 mit der Handelskammer Mülheim-Oberhausen zusammenschloß. In dieser Zeitspanne hat der heutige Kammerbezirk tiefgreifende Wandlungen seines wirtschaftlichen Aufbaus erfahren.

Vor hundert Jahren zählte er 60000 Menschen; heute sind es eine Million. Damals trug er noch überwiegend ländlichen Charakter; heute gehören fast zwei Drittel seiner Bevölkerung der Industrie an. Steinkohlenbergbau und Eisenindustrie sind die beiden tragenden Pfeiler der Gütererzeugung geworden. Von hier aus haben der Großhandel in Produktionsmitteln und Verbrauchsgütern sowie der Einzelhandel ihre besondere Prägung erhalten. Wichtige Montankartelle haben im Kammerbezirk ihren Sitz. Der ehedem nur spärliche Güter- und Personenverkehr zeigt heute Leistungen, die zu den bedeutendsten der deutschen Volkswirtschaft gehören.

Von dem großen Zug dieser Entwicklung hat auch die Tätigkeit der Kammer in hundert Jahren ihre entscheidenden Antriebe erhalten, wie sie andererseits diesen wirtschaftlichen Aufstieg nach Kräften zu fördern bemüht gewesen ist.

Zu dem Zeitpunkt, da sich dieses erste Jahrhundert der Geschichte der Essener Kammer vollendet, steht das deutsche Volk inmitten eines Krieges, der der endgültigen Sicherung seiner Lebensrechte gilt. Die Essener Industrie- und Handelskammer geht in das zweite Jahrhundert ihres Bestehens mit der Gewißheit, daß dieser Kampf zum endgültigen deutschen Siege führen und daß mit diesem Siege das nationalsozialistische Großdeutsche Reich Adolf Hitlers für immer festgegründet stehen wird.

## RVB-Bezirksgeschäftsstelle Osten in Danzig

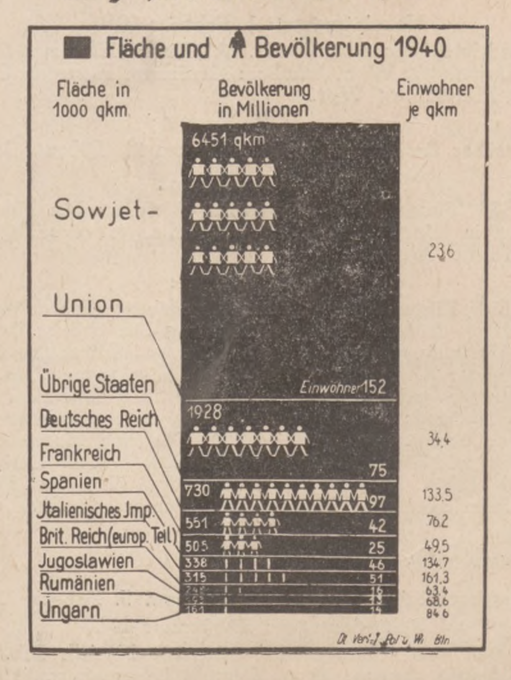
Zur Vertretung der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt im Weichselstromgebiet und im Gebiet der ostpreußischen Wasserstraßen wurde in diesen Tagen die Bezirksgeschäftsstelle Osten in Danzig eingerichtet. Der Aufgabenbereich der Bezirksgeschäftsstelle Königsberg geht mit Wirkung vom 15. April 1941 auf die Bezirksgeschäftsstelle Osten über. Zum Geschäftsführer der Bezirksgeschäftsstelle Osten in Danzig wurde der bisherige Geschäftsführer des Schiffer-Betriebsverbandes für die Oder, Rechtsanwalt Jaensch, bestellt. Die Anschrift der Bezirksgeschäftsstelle Osten lautet: Bezirksgeschäftsstelle Osten der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt, Danzig, Brabank 1a.

## Die vereidigten Sachverständigen,

zu denen auch die vereidigten Bücherrevisoren, Feststeller der Menge der Güter, Dolmetscher u. a. gehören, üben im nationalsozialistischen Staat eine beamtenähnliche öffentlichrechtliche Funktion aus und müssen neben ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten politisch und charakterlich unbedingt zuverlässig und einwandfrei sein. Im Einvernehmen mit der Partei und den fachlichen Organisationen hat eine Überprüfung aller der Industrie- und Handelskammer des Reichsgaues Danzig-Westpreußen unterstehenden, von der Industrie- und Handelskammer der ehemaligen Freien Stadt Danzig öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen stattgefunden. Die Vereidigungen, die von der früheren Industrie- und Handelskammer zu Danzig vorgenommen wurden, waren an sich mit der Eingliederung Danzigs in das Großdeutsche Reich hinfällig. Aus praktischen Gründen sind diese Sachverständigen zunächst tätig geblieben. Soweit sie die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen, sind sie neu auf den Führer des Großdeutschen Reiches vereidigt worden.

Unter dem 2. April 1941 hat die Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen eine im Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Danzig-Westpreußen veröffentlichte Verfügung erlassen, in der die neuen Vorschriften über die öffentliche Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen bekanntgemacht werden. Sie stützen sich auf die entsprechenden Altreichsvorschriften vom 22. April 1937.

## Die größten Staaten Europas




Von der Bevölkerung der Erde in einer Gesamthöhe von 2,17 Milliarden wohnen 531 Millionen oder 24,4 Prozent in Europa, 1,2 Milliarden oder 55 Prozent in Asien, dagegen nur 277 Millionen in Amerika (12,7 Prozent) und nur 161 Millionen in Afrika (7,4 Prozent). Unter den Staaten Europas ist das Deutsche Reich das volkreichste Land nach der Sowjetunion, die mit ihrem europäischen Teil etwas mehr als die Hälfte (56,5 Prozent) der Gesamtfläche und mit 152 Millionen Einwohnern 28,6 Prozent der Gesamtbevölkerung Europas einnimmt. Nach Deutschland mit 730000 Quadratkilometer (6,4 Prozent) Fläche und rund 97 Millionen Einwohnern (18,3 Prozent) folgen in weitem Abstand das britische Reich, das italienische Imperium und Frankreich, ferner Spanien. Mit Ausnahme des Deutschen Reiches verfügt aber jeder der größeren oder dichter bevölkerten Staaten über zum Teil recht umfangreiche Kolonial- oder Außenbesitzungen. Unter den Staaten Europas, wie der Erde überhaupt, ist das Deutsche Reich der Siedlungsdichte nach mit mehr als 133 Einwohnern je Quadratkilometer die an Raum ärmste, auf weite Gebiete hin übervölkerte Großmacht neben Japan.

# Bücher

**„Lehrbuch der Wirtschaftsgeographie der UdSSR für die Hochschulen".** Band I und II. Moskau 1940.

Dieses neue Lehrbuch der Wirtschaftsgeographie stellt eine Gemeinschaftsarbeit der Wirtschaftswissenschaftler der Sowjet-Union dar. Das Buch ist wertvoll, weil es auf Grund der neuesten Forschungen geschrieben ist und die neuesten Angaben über die einzelnen Wirtschaftsgebiete der UdSSR enthält.

Dr. B. M.

**„Gestaltung und Wirtschaftlichkeit der Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge.** Von Prof. Dr.-Ing. F. Neesen, Danzig. Verlag Gustav Fischer, Jena. Preis brosch. RM 9,—.

Das vorliegende Heft 10 der Verkehrswissenschaftlichen Abhandlungen, der Schriftenreihe des Verkehrswissenschaftlichen Forschungsrats beim Reichsverkehrsministerium, untersucht grundlegend die Gestaltung der Fahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft hinsichtlich ihres Widerstandes, ihres zum Antrieb benötigten Energiebedarfs und des Einflusses der Geschwindigkeit auf die Betriebskosten. 180 Abbildungen und 26 Tabellen im Text erläutern diese Untersuchungen bis ins einzelne. Prof. Neesen, der den Lehrstuhl für Verkehrsmaschinenwesen der Technischen Hochschule Danzig innehat, ist es zu danken, wenn mancher Verkehrsfachmann und mancher Konstrukteur neues Rüstzeug und neue Erkenntnisse erhält, die sich dann auf die künftige Gestaltung der Verkehrsfahrzeuge auswirken.

Kurt Remuss.

# Wirtschaft und Steuer

**Mitteilungen über Steuer- und Zollfragen der Wirtschaft in Danzig-Westpreußen**

## Die Befreiungen von der Grunderwerbsteuer und der Umsatzsteuer nach der Ost-Steuerhilfe-Verordnung

Von Regierungsrat Görbing beim Oberfinanzpräsidium Danzig-Westpreußen

Deutsche Menschen aus dem Altreich oder aus fremden Staaten, die in die eingegliederten Ostgebiete kommen, werden zur Gründung einer neuen Existenz in diesen Gebieten in vielen Fällen Grundbesitz erwerben wollen oder erwerben müssen. Auch die Volksdeutschen, die bisher schon in den eingegliederten Ostgebieten ansässig waren, werden jetzt nach der Beendigung der Polenherrschaft daran denken können, Grundbesitz zu erwerben. Alle diese Grunderwerbe unterliegen aber der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz. Soweit Inventar mitveräußert wird, unterliegt die Veräußerung gewöhnlich der Umsatzsteuer. Zur Erleichterung des Grunderwerbs in bestimmten Fällen hatte der Reichsminister der Finanzen schon im Runderlaß vom 15. April 1940 Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer und der Umsatzsteuer ausgesprochen. Die Ost-Steuerhilfe-Verordnung (OStV) vom 9. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1565) gewährt nunmehr Vergünstigungen, die noch erheblich weiter gehen.

### I.
### Erwerb von Grundstücken durch Deutsche in den eingegliederten Ostgebieten

1. Nach § 5 Ziffer 1 OStV ist von der Grunderwerbsteuer befreit der Erwerb von Grundbesitz, der in den eingegliederten Ostgebieten gelegen ist, durch einen deutschen Staatsangehörigen oder einen deutschen Volkszugehörigen in den eingegliederten Ostgebieten. Voraussetzung ist aber, daß der Erwerb nicht aus Mitteln geschieht, die aus der Veräußerung eines während der Geltungsdauer dieser Vorschrift in den eingegliederten Ostgebieten erworbenen Grundstücks stammen. Dabei sind „deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige in den eingegliederten Ostgebieten" im Sinn dieser Vorschrift nach § 23 OStV diejenigen deutschen Staatsangehörigen, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben oder in Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb dort nehmen. Diese Steuervergünstigung kommt demnach nur Einzelpersonen zu. Deutsche Unternehmen, die nicht einer Einzelperson gehören, sondern einer Personengesellschaft (offene Handelsgesellschaft) oder einer juristischen Person (z. B. Aktiengesellschaft), können Grunderwerbsteuerfreiheit nach § 5 Ziffer 1 nicht in Anspruch nehmen. Erwerben aber in sonstigen Fällen mehrere Personen ein Grundstück zum Miteigentum, so ist § 5 Ziffer 1 OStV anwendbar. Bei einem Grundstückstausch liegen zwei Grundstückserwerbe im Sinn des Grunderwerbsteuergesetzes vor. Für jeden von ihnen ist selbständig zu prüfen, ob eine Grunderwerbsteuer zu erheben ist oder nicht.

2. Es braucht sich nicht um den erstmaligen Erwerb von Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten zu handeln. Begünstigt ist auch der Hinzuerwerb weiterer Grundstücke. Voraussetzung ist, daß zum Erwerb nicht Mittel verwendet werden, die aus der Veräußerung eines Grundstücks in den eingegliederten Ostgebieten stammen, das während der Geltungsdauer der OStV erworben wurde. Dabei ist es gleichgültig, ob der frühere Grunderwerb nach den Bestimmungen der OStV steuerbefreit war oder nicht.

3. Der früher in polnischen oder jüdischen Händen befindliche Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten ist beschlagnahmt und wird von der Haupttreuhandstelle Ost, ihrer Grundstücksgesellschaft und der Ostland GmbH verwaltet. Diese Grundstücke sollen im Laufe der Zeit auf Deutsche übertragen werden. Aus Gründen der planmäßigen Lenkung des Aufbaues in den eingegliederten Ostgebieten wird es sich oft als zweckmäßig erweisen, daß der einzelne Ansiedler nicht unmittelbar ein Grundstück erwirbt, sondern daß sich die Haupttreuhandstelle Ost, die Ostland GmbH oder etwa die vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums geschaffene Deutsche Umsiedlungs-Treuhand GmbH einschalten. Das geschieht häufig in der Weise, daß das Grundstück zunächst von einer dieser Stellen erworben und dann an den Siedler weitergegeben wird. Hier liegen zwei unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Erwerbsvorgänge vor. Der Erwerb durch den Ansiedler ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 5 Ziffer 1 OStV steuerfrei. Der Erlaß vom 8. Januar 1941 bestimmt, daß auch für den Erwerb durch die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand GmbH oder eine andere der genannten Stellen Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird.

4. Der Aufbau in den eingegliederten Ostgebieten wird es erforderlich machen, daß die NSDAP zur Einrichtung von Dienststellen, Heimen usw. Grundstücke erwirbt. Auch die Gemeinden werden Grundstückserwerbe tätigen müssen. Für alle diese Zwecke werden weitgehend früher polnische oder jüdische Grundstücke herangezogen werden. Für solche Grunderwerbe wird nach dem 8. Januar 1941 Grunderwerbsteuer nicht erhoben. Wird von der NSDAP oder einer Gemeinde aber ein Grundstück erworben, das nicht zum beschlagnahmten Vermögen gehört, so ist die Grunderwerbsteuer nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten. Für die Übertragung von Grundstücken auf das Reich, die NSDAP oder die Gemeinden auf Grund der Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staats vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 174) oder der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (RGBl. I S. 1270) ist nach dem Erlaß vom 8. Januar 1941 gleichfalls keine Grunderwerbsteuer zu zahlen.

5. Die Lieferung des Inventars, das zu einem Grundstück gehört, ist in allen Fällen von der Umsatzsteuer befreit, in denen eine Grunderwerbsteuer nicht zu erheben ist.

6. Die Vorschriften gelten in den eingegliederten Ostgebieten ohne Danzig, sowie im Memelland. Sie haben Gültigkeit für die Kalenderjahre 1941 bis 1945. Es sind aber schon vor dem Inkrafttreten der Vorschriften zahlreiche Grunderwerbe abgeschlossen worden, die während der Geltungsdauer der OStV steuerfrei bleiben würden. Im Erlaß vom 8. Januar 1941 wird angeordnet, daß unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles Steuer, die noch aussteht, erlassen werden kann. In besonders gelagerten Fällen kann auch Steuer, die bereits entrichtet ist, erstattet werden. Erlaß und Erstattung müssen beim Finanzamt beantragt werden.

### II.
### Erwerb von Grundstücken zur Wiederherstellung einer zerrissenen Wirtschaftseinheit

1. Bei der Bildung des „Korridors" und der „Freien Stadt Danzig" wurde die Grenze in vielen Fällen willkürlich und ohne Rücksicht darauf gezogen, ob etwa Grundstücke, die vernünftigerweise zusammengehörten, auseinandergerissen wurden. Nachdem nun die Grenzen gefallen sind, wird vielfach das Bedürfnis bestehen, den früheren Zustand wieder herzustellen oder doch in anderer Weise die Fehler der Grenzziehung zu beseitigen. Zur Erleichterung dieser Maßnahmen bestimmt § 5 Ziffer 2 OStV, daß der Grundstückserwerb, der der Wiederherstellung einer durch die frühere Grenzziehung zerrissenen Wirtschaftseinheit oder der Beseitigung von Fehlern der Grenzziehung dient, von der Grunderwerbsteuer befreit ist.

> Beispiel: Von einem großen Gut fiel bei der Grenzziehung ein Teil nach Deutschland und ein Teil nach Polen. Der in Polen gelegene Teil wurde verkauft und soll nun zurückerworben werden.

Der Erwerb ist grunderwerbsteuerfrei. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Grundstück, das erworben wird, im Altreich, in Danzig oder in den eingegliederten Ostgebieten liegt. Der Erwerber braucht auch keine Einzelperson zu sein. Es ist auch gleichgültig, wo die Einzelperson ihren Wohnsitz oder die Personenvereinigung oder Körperschaft ihre Geschäftsleitung hat.

Vielfach wird eine vollkommene Wiederherstellung des alten Zustandes nicht durchführbar sein, weil zum Beispiel die damals verkauften Grundstücke jetzt nicht wiedererworben werden können. Werden an Stelle dieser Grund-

stücke jetzt andere Grundstücke erworben oder werden in sonstiger Weise (z. B. durch Zusammenlegung von Betrieben) die Fehler der Grenzziehung beseitigt, so ist auch für diese Vorgänge Grunderwerbsteuerfreiheit gegeben.

2. Ist der Grunderwerb von der Grunderwerbsteuer befreit, so wird für die Lieferung des zum Grundstück gehörigen Inventars keine Umsatzsteuer erhoben.

3. Die Vorschrift gilt in den eingegliederten Ostgebieten ohne Danzig und im Memelland für die Kalenderjahre 1941 bis 1945.

Für die Behandlung der rückliegenden Fälle gilt das unter I 6 Gesagte.

III.

**Erwerb von Grundstücken aus einem Veräußerungserlös**

1. Deutsche Volksgenossen werden ihren Gewerbebetrieb oder ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im übrigen Reichsgebiet aufgeben und in den eingegliederten Ostgebieten einen entsprechenden Betrieb erwerben oder neu errichten. Bei der Veräußerung des früheren Betriebs können Veräußerungsgewinne im Sinn des Einkommensteuergesetzes entstehen. Solche Veräußerungsgewinne, die in den Kalenderjahren 1940 bis 1946 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete erzielt werden, sind nach § 13 OStV insoweit einkommensteuerfrei, als der Veräußerungserlös innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Veräußerungsgewinns zum Erwerb oder zur Neugründung eines Betriebs in den eingegliederten Ostgebieten verwendet wird. Zum Erwerb oder zur Errichtung eines solchen Betriebs wird häufig der Erwerb von Grundbesitz erforderlich sein. Liegen die Voraussetzungen des § 5 OStV vor, so ist dieser Grunderwerb von der Grunderwerbsteuer befreit. Steuerfreiheit tritt danach aber nicht ein, wenn der Erwerber keine Einzelperson ist oder nicht seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten hat oder nimmt. Hier greift § 14 Absatz 1 OStV ein. Wird nämlich aus den in § 13 Absatz 1 bezeichneten Veräußerungserlösen innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Veräußerungsgewinns Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten erworben, so ist dieser Erwerb von der Grunderwerbsteuer befreit. Voraussetzung ist, daß der Grundbesitz einem Betrieb dient, der in den eingegliederten Ostgebieten besteht oder errichtet wird. Es ist dabei nicht erforderlich, daß der Erwerber eine Einzelperson ist. Befreit sein kann aber immer nur der Erwerb von Grundstücken, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Gewerbebetrieb dienen, also zu einem Betriebsvermögen gehören, niemals aber der Erwerb von Grundstücken zu privaten Zwecken. Das Grundstück muß in den eingegliederten Ostgebieten liegen.

3. Die Lieferung des Inventars, das zu einem Grundstück gehört, dessen Erwerb nach § 14 Absatz 1 grunderwerbsteuerfrei ist, ist nach § 14 Absatz 2 von der Umsatzsteuer befreit.

4. § 14 gilt in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich Danzig sowie im Memelland in der Kalenderjahren 1941 bis 1945.

Wegen der Behandlung rückliegender Fälle gilt das zu I 6 Gesagte.

IV.

**Bescheinigung für die Steuervergünstigung**

Personen und Unternehmen, die die Steuerbefreiungen nach der OStV oder die Gewährung einer Vergünstigung nach dem Erlaß vom 8. Januar 1941 in Anspruch nehmen, haben auf Verlangen des Finanzamts eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß ein steuerbefreiter oder steuerbegünstigter Sachverhalt gegeben ist. Die Bescheinigung erteilt der Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums oder die Haupttreuhandstelle Ost oder die von ihnen beauftragte Stelle.

# Ost-Steuerhilfe bei den Steuern vom Vermögen

Von Steuerrat Kallweit, Oberfinanzpräsidium Danzig-Westpreußen

Die Ost-Steuerhilfe sieht neben den im allgemeinen bekannten Erleichterungen bei der Einkommensteuer auch sehr weitgehende Erleichterungen bei den Steuern vom Vermögen vor.

## I. Steuern vom Vermögen

Steuern vom Vermögen sind die Vermögensteuer, die Aufbringungsumlage und die Erbschaftsteuer. Darüber hinaus sollen in diesen Ausführungen die Steuern vom Grundbesitz und die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital behandelt werden, die im weiteren Sinne ebenfalls als Steuern vom Vermögen bezeichnet werden können.

## II. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Ost-Steuerhilfe sind die Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete, kurz Ost-Steuerhilfe-Verordnung (OStV) vom 9. Dezember 1940 (Reichssteuerblatt S. 1013) und die Zweite Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Zweite OStV) vom 20. Februar 1941 (Reichssteuerblatt S. 169). Für die Vermögensteuer gilt ferner ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. Januar 1941 über Steuererleichterungen bei der Vermögensbesteuerung in den eingegliederten Ostgebieten (Reichssteuerblatt S. 65).

## III. Geltungsbereich der Ost-Steuerhilfe

### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Ost-Steuerhilfe gelten, soweit der Reichsgau Danzig-Westpreußen in Betracht kommt, für die drei Teilgebiete des Reichsgaus — das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, die früher ostpreußischen Gebiete und die eingegliederten Ostgebiete — in verschiedenem Umfange. Die eingegliederten Ostgebiete genießen die am weitesten gehenden Steuererleichterungen; daher sollen diese Gebiete hier an erster Stelle behandelt werden.

### 2. Persönlicher Geltungsbereich

Die in jedem der drei Teilgebiete maßgebenden Vorschriften über die Ost-Steuerhilfe gelten grundsätzlich nur für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige und für deutsche Unternehmen (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen). Die deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen müssen in dem betreffenden Teilgebiet ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; die deutschen Unternehmen müssen in dem betreffenden Teilgebiet ihre Geschäftsleitung und eine Betriebsstätte haben und müssen überwiegend im Besitz von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen sein.

In einzelnen Punkten enthält die Ost-Steuerhilfe eine sachliche Erweiterung der Steuerbegünstigungen, die über den geschilderten Rahmen des persönlichen Geltungsbereichs der Ost-Steuerhilfe hinausgeht: Der Abzug von 250 000,— RM von gewissen, in den eingegliederten Ostgebieten belegenen Betriebsvermögen (Hinweis auf Abschnitt IV A 1 Ziffer c) steht allen deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen und deutschen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer Geschäftsleitung zu; Entsprechendes gilt für die Nichterhebung der Aufbringungsumlage (Hinweis auf Abschnitt IV A 2) und für den Freibetrag bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital (Hinweis auf Abschnitt IV A 5).

### 3. Zeitlicher Geltungsbereich

Soweit in den folgenden Ausführungen nichts anderes gesagt ist, gelten die Vorschriften über die Ost-Steuerhilfe für die Kalenderjahre oder Rechnungsjahre 1941 bis 1950.

## IV. Umfang der Ost-Steuerhilfe

### A. Eingegliederte Ostgebiete

#### 1. Vermögensteuer

a) Die im § 5 des Vermögensteuergesetzes vorgesehenen Freibeträge von je 10 000 RM für den Steuerpflichtigen selbst, für seine Ehefrau und für jedes minderjährige Kind sowie der besondere Freibetrag von weiteren 10 000 RM, den ein über 60 Jahre alter oder erwerbsunfähiger Steuerpflichtiger unter gewissen Voraussetzungen erhält, werden verdreifacht, d. h. also auf je 30 000 RM erhöht (OStV § 4). Der erhöhte Freibetrag wird auch bei völkischen Mischehen für beide Ehegatten gewährt, wenn einer von ihnen deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist. Für Juden wird kein Freibetrag gewährt.

b) Bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren, sind nach § 52a des Reichsbewertungsgesetzes die Geschäftsguthaben vom Rohvermögen abzuziehen. Nach § 12 der OStV verlieren Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralkassen in den eingegliederten Ostgebieten diese Begünstigung nicht dadurch, daß sie Kredite an Nichtmitglieder geben, wenn diese nur deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige oder deutsche Unternehmen sind. Voraussetzung ist, daß die Kredite in der Zeit vor dem 1. Januar 1943 gegeben werden und daß die Deutsche Zentralgenossenschafts-

kasse ihnen zugestimmt hat. Für solche Kredite, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gegeben worden sind, ist die Zustimmung nicht erforderlich.

c) Das Vermögen, das zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem gewerblichen Betrieb oder zu einer Betriebsstätte in den eingegliederten Ostgebieten gehört, ist nur insoweit zu berücksichtigen, als sein Wert 250 000 RM übersteigt (OStV § 15). Der Abzug steht allen deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen und deutschen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer Geschäftsleitung zu; maßgebend ist allein, daß das begünstigte Vermögen in den eingegliederten Ostgebieten belegen ist.

2. Aufbringungsumlage

Die Aufbringungsumlage ist eine Sondersteuer vom Vermögen, die nur von den Betriebsvermögen im Wert von mehr als 500 000 RM erhoben wird. Sie wird nach § 16 OStV in den eingegliederten Ostgebieten nicht erhoben. Ferner ist das Betriebsvermögen deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger und deutscher Unternehmen, die außerhalb der eingegliederten Ostgebiete zur Aufbringungsumlage zu veranlagen sind, von der sachlichen Aufbringungspflicht befreit, soweit es zu einer Betriebsstätte in den eingegliederten Ostgebieten gehört.

3. Erbschaftsteuer

Das Erbschaftsteuergesetz und die zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten in den eingegliederten Ostgebieten für Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1939 entstanden ist oder entsteht. Um den Zufluß von Vermögen durch Erbschaften und Schenkungen aus Gebieten außerhalb der eingegliederten Ostgebiete in die eingegliederten Ostgebiete zu fördern, bestimmt die OStV in § 7, daß die Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) für Erwerb von Todes wegen und durch Schenkungen unter Lebenden nicht erhoben wird, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Der Erwerber muß im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger in den eingegliederten Ostgebieten sein; der Erblasser oder Schenker muß mindestens in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der eingegliederten Ostgebiete gehabt haben; der Erwerb muß aus Vermögen bestehen, daß aus dem anderen Reichsgebiet oder aus dem Ausland in die eingegliederten Ostgebiete zum Zweck der Begründung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Errichtung oder Verbesserung des Betriebs oder Haushalts des Erwerbers zufließt.

Die Steuerbefreiung gilt nur für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1951 entsteht.

4. Steuern vom Grundbesitz

Nach § 20 OStV dürfen die Gemeinden in den eingegliederten Ostgebieten die Steuern vom Grundbesitz für die Rechnungsjahre 1941 bis 1945 nur in Höhe von 50 vom Hundert des Steuerbetrags erheben.

Als Steuern vom Grundbesitz (Gemeindesteuern) werden in den eingegliederten Ostgebieten nach einer gemeinsamen Verordnung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 31. März 1940 (Reichssteuerblatt S. 451) die alte polnische Grundsteuer (Dekret des ehemaligen polnischen Staatspräsidenten vom 4. November 1936) und die alte polnische Grundstücksteuer (Dekret des ehemaligen polnischen Staatspräsidenten vom 14. Januar 1936) erhoben. Der Grundsteuer unterliegt im wesentlichen der ländliche Grundbesitz, der Grundstücksteuer der städtische Grundbesitz. Beide Steuern werden in der Weise berechnet, daß für jedes eine Steuerfreiheit bildende Grundstück von einem Steuermeßbetrag ausgegangen wird, der sich aus den alten polnischen Besteuerungsunterlagen ergibt, und daß auf diesen Steuermeßbetrag ein für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzender Hebesatz (Hundertsatz des Steuermeßbetrags) angewandt wird. Vom Rechnungsjahr 1941 ab wird die Höhe der Hebesätze im gesamten eingegliederten Ostgebiet einheitlich geregelt. Dabei ist für die Grundsteuer im Reichsgau Danzig-Westpreußen für 1941 eine Angleichung des im Rechnungsjahr 1940 verhältnismäßig niedrigen Hebesatzes an die höheren Hebesätze der benachbarten Oberfinanzbezirke zu erwarten. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Grundsteuer wird jedoch durch die oben erwähnte Vorschrift der OStV ausgeglichen. Bei der Grundstücksteuer tritt eine beachtliche Senkung ein.

5. Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital

Für die Rechnungsjahre 1940—1943 bleibt bei der Ermittlung des Gewerbekapitals ein Betrag von 250 000 RM außer Ansatz. Diese Vorschrift bedeutet für die kleineren und mittleren deutschen Unternehmer und Unternehmen die völlige Befreiung von der Gewerbekapitalsteuer, für die größeren eine wesentliche Entlastung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Gewerbekapital nicht ohne weiteres mit dem Betriebsvermögen übereinstimmt, sondern daß das Gewerbesteuergesetz Hinzurechnungen und Kürzungen vorsieht. Von dem sich danach ergebenden Betrag ist der Freibetrag von 250 000 RM zu kürzen.

Der Freibetrag wird für jeden selbständig zur Gewerbesteuer heranzuziehenden Betrieb gewährt, so daß bei Einzelgewerbetreibenden eine mehrfache Gewährung des Freibetrages in Betracht kommen kann.

Unterhält ein Unternehmer Betriebsstätten in den eingegliederten Ostgebieten und im anderen Reichsgebiet, so muß das Gewerbekapital aufgegliedert werden. Für die Gewährung des Freibetrags ist von dem Teil des Gewerbekapitals auszugehen, der auf die eingegliederten Ostgebiete entfällt.

**B. Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig**

1. Vermögensteuer

Es gelten die Vorschriften über die Begünstigung der Kreditgenossenschaften (Hinweis auf Abschnitt IV A 1 Ziffer b) und über den Abzug von 250 000 RM von einzelnen Vermögensarten (Hinweis auf Abschnitt IV A 1 Ziffer c), dagegen gelten nicht die Vorschriften über die Erhöhung der Freibeträge (Hinweis auf Abschnitt IV A 1 Ziffer a).

2. Aufbringungsumlage

Die Aufbringungsumlage wird nicht erhoben (Hinweis auf Abschnitt IV A 2).

3. Erbschaftsteuer

Die Vorschriften über die Nichterhebung der Erbschaftsteuer (Hinweis auf Abschnitt IV A 3) finden keine Anwendung.

4. Grundsteuer

Die Ost-Steuerhilfe umfaßt nicht die Grundsteuer (Hinweis auf Abschnitt IV A 4).

5. Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital

Eine Begünstigung findet nicht statt (Hinweis auf Abschnitt IV A 5).

**C. Früher ostpreußische Gebiete**

Nach § 3 der Zweiten OStV gelten hier die gleichen Steuererleichterungen wie im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig; es gelten also nur die Vorschriften über die Begünstigung der Kreditgenossenschaften, über den Abzug von 250 000 RM von einzelnen Vermögensarten und über die Nichterhebung der Aufbringungsumlage (Hinweis auf Abschnitt B). — Es ist bemerkenswert, daß die Vorschriften der Ost-Steuerhilfe, die in der Provinz Ostpreußen gelten, teilweise von den Vorschriften, die in den früher ostpreußischen Gebieten des Reichsgaus Danzig-Westpreußen Geltung haben, verschieden sind.

# Steuererleichterungen bei der Lohnsteuer in Danzig und den früher ostpreußischen Kreisen unseres Reichsgaues

Von Regierungsassessor Wachholz, Oberfinanzpräsidium Danzig

### I. Einführung

Die Erste Ost-Steuerhilfe-Verordnung (OStV) brachte den eingegliederten Ostgebieten Steuerermäßigungen zur Erleichterung der Lebenshaltung. Die wichtigste Steuerermäßigung bestand in der Gewährung eines Freibetrages von 3000 RM bei der Einkommensteuer und entsprechenden Freibeträgen bei der Lohnsteuer. Danzig und die früher ostpreußischen Gebietsteile erhielten diese Freibeträge nicht.

Die Zweite Ost-Steuerhilfe-Verordnung brachte dann auch für Danzig und die früher ostpreußischen Gebietsteile und einige weitere Gebietsteile Steuerermäßigungen zur Erleichterung der Lebenshaltung. Die Steuererleichterungen bestehen in der Gewährung eines Freibetrages bei der Einkommensteuer und Lohnsteuer. Die für Danzig und die früher ostpreußischen Gebietsteile geltenden Erleichterungen sind nicht so weitgehend wie die für die eingegliederten Ostgebiete geltenden Bestimmungen, jedoch sind auch die in Danzig und den früher ostpreußischen Gebietsteilen sich ergebenden Ermäßigungen erheblich und führen bei der überwiegenden Anzahl der Arbeitnehmer zur vollständigen Befreiung von der Lohnsteuer und demzufolge auch vom Kriegszuschlag. Über die Erhebung der Lohnsteuer in Danzig und den früher ostpreußischen Gebietsteilen hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 28. Februar 1941 — S 2300 - Ost - 128 III —, abgedruckt Reichssteuerblatt S. 185, einen Runderlaß herausgegeben.

### II. Personenkreis

Die Steuererleichterungen werden in Danzig und den ostpreußischen Gebietsteilen allen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen gewährt, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Freibetrag wird also nicht etwa an Holländer oder Italiener gewährt.

Beim Steuerabzugsverfahren ist der begünstigte Personenkreis erweitert; hier werden außer den deutschen Arbeitnehmern, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Danzig oder den früher ostpreußischen Gebietsteilen haben, auch die deutschen Arbeitnehmer begünstigt, die ihre d a u e r n d e  A r b e i t s s t ä t t e in Danzig oder den früher ostpreußischen Gebietsteilen haben.

Eine dauernde Arbeitstätte wird begründet, wenn sich aus dem Arbeitsverhältnis ergibt, daß die Arbeitstätte nicht nur auf einen von vornherein begrenzten Zeitraum beibehalten werden soll. Eine Versetzung oder eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung oder eine Abordnung (Beschäftigung) auf unbestimmte Zeit begründen demgemäß regelmäßig eine dauernde Arbeitstätte an dem Ort, an dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Eine dauernde Arbeitstätte in den eingegliederten Ostgebieten ist auch dann regelmäßig anzunehmen, wenn die Beschäftigung in den eingegliederten Ostgebieten mindestens drei Monate ohne Unterbrechung dauert.

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erweitert sich der begünstigte Personenkreis auch noch dadurch, daß aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte die Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit im allgemeinen nicht hervorgeht. Auf der Lohnsteuerkarte sind nur die Polen und Juden gekennzeichnet. Bei diesen ist auf der Lohnsteuerkarte „Sozialausgleichsabgabepflichtig? ja" eingetragen. Der Arbeitgeber kann also einen Holländer oder Italiener anhand der Angaben auf der Lohnsteuerkarte nicht erkennen. Zur Vereinfachung des Steuerabzugsverfahrens hat deshalb der Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß der steuerfreie Betrag nach § 2 der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung immer dann zu gewähren ist, wenn auf der Lohnsteuerkarte „Sozialausgleichsabgabepflichtig? nein" eingetragen ist. Es wird dabei in Kauf genommen, daß beim Steuerabzugsverfahren auch Ausländer und Fremdstämmige begünstigt werden, die an sich keinen Anspruch auf Steuerbegünstigung haben. Der Arbeitgeber kann demgemäß auch nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn er den Freibetrag gewährt, obwohl er weiß, daß der Arbeitnehmer nicht Deutscher ist.

### III. Höhe des Freibetrages bei der veranlagten Einkommensteuer

Der Freibetrag, der für Danzig und die früher ostpreußischen Gebietsteile gewährt wird, beträgt 2100 RM jährlich; Voraussetzung ist, daß das Einkommen den Betrag von 6000 RM im Veranlagungszeitraum nicht übersteigt. Der Freibetrag von 2100 RM erhöht sich noch um 180 RM jährlich für jedes minderjährige haushaltzugehörige Kind. Personen, deren Einkommen 6000 RM übersteigt, haben also keine Steuererleichterungen; sie müssen ungeschmälert Einkommensteuer zahlen. Dies kann bei geringfügiger Überschreitung der 6000 RM-Grenze zu Härten führen. Der § 2 der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung sieht deshalb vor, daß der Reichsminister der Finanzen durch Verwaltungsanordnung unbillige Härten ausgleichen wird. Über den Härteausgleich sind bisher keine Anordnungen ergangen.

### IV. Höhe des Freibetrages bei der Lohnsteuer

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn war der für Danzig und die früher ostpreußischen Gebietsteile geltende Jahresfreibetrag von 2100 RM und 180 RM auf monatliche, wöchentliche, usw., Freibeträge umzurechnen. Dem Freibetrag von 2100 RM jährlich entsprechen

182,— RM monatlich,
42,— „ wöchentlich,
7,— „ täglich,
3,50 „ vierstündlich;

dem Freibetrag von 180 RM jährlich für jedes minderjährige haushaltszugehörige Kind (Ziffer I Satz 3), das auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, entsprechen die folgenden Beträge:

19,50 RM monatlich,
4,50 „ wöchentlich,
0,75 „ täglich,
0,38 „ vierstündlich.

Der Freibetrag wird nur an m i n d e r j ä h r i g e Kinder gewährt. Der Arbeitgeber muß deshalb darauf achten, ob die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder nicht als volljährige Kinder oder als Angehörige gekennzeichnet sind. Die Freibeträge sind und werden nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Enthält die Lohnsteuerkarte Eintragungen über steuerfreie Beträge, so sind diese Beträge zusätzlich frei zu lassen.

### V. Fälle, in denen bei der Lohnsteuer Freibeträge nicht gewährt werden

1. Freibeträge werden nicht gewährt, wenn der Arbeitslohn, der ohne den Abzug dieser Freibeträge in die Stufen dieser Lohnsteuertabelle einzuordnen wäre, 533 RM monatlich (123 RM wöchentlich, 20,50 RM täglich, 10,25 RM vierstündlich) nicht übersteigt. Härten können sich ergeben, wenn der Arbeitslohn nur wenig über dieser Freigrenze liegt. Der Reichsminister der Finanzen hat sich vorbehalten, bei geringfügiger Überschreitung dieser Grenzen unbillige Härten auszugleichen. Es kann in einigen Fällen zweifelhaft sein, ob die obere Grenze für die Gewährung von Freibeträgen überschritten ist oder nicht.

a) Erhält z. B. ein Arbeitnehmer monatlich 533,30 RM, so ist der Arbeitslohn vor Einordnung in die Lohnsteuertabelle auf volle Reichsmark nach unten abzurunden. Der in die Lohnsteuertabelle einzuordnende Betrag überschreitet dann nicht die obere Grenze von 533 RM. In diesem Fall ist also der Freibetrag zu gewähren.

b) Erhält ein Arbeitnehmer einen Arbeitslohn von 533 RM monatlich und ist auf seiner Lohnsteuertabelle ein lohnsteuerfreier Betrag von 20 RM eingetragen, so sind diese 20 RM von dem Arbeitslohn abzuziehen, bevor er in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist. Es ist dann der Betrag von 520 RM in die Lohnsteuertabelle einzuordnen. Der einzuordnende Betrag liegt unter der Grenze von 533 RM, der Arbeitnehmer erhält den Freibetrag.

c) Erhält ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn einmalige Bezüge, so kann es vorkommen, daß die Grenze von 533 RM monatlich nur durch die Hinzurechnung des einmaligen Bezuges zum laufenden Arbeitslohn überschritten wird.

B e i s p i e l :
Ein Arbeitnehmer verdient monatlich laufend 500 RM. im Mai 1941 erhält er eine einmalige Gratifikation von 100 RM. Bei der Berechnung des Steuerbetrages von dem gesamten Arbeitslohn hat der Arbeitgeber gemäß § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen die Wahl zwischen zwei Berechnungsarten. Er kann entweder laufenden Arbeitslohn und einmaligen Bezug zusammenzählen und den gesamten Betrag von 600 RM in die Lohnsteuertabelle einordnen. In diesem Fall überschreitet der in die Lohnsteuertabelle einzuordnende Betrag die obere Grenze von 533 RM. Ein Freibetrag ist also nicht zu gewähren.

Der Arbeitgeber wird aber, weil es für den Arbeitnehmer im allgemeinen günstiger ist, nur die 500 RM in die Lohnsteuertabelle einordnen und die 100 RM mit einem festen Vomhundertsatz versteuern, der je nach dem Familienstand des Arbeitnehmers verschieden hoch sein kann. In diesem Fall werden nur 500 RM in die Stufen der Lohnsteuertabelle eingeordnet. Nach dem Wortlaut des RdF-Erlasses vom 28. Februar 1941 Ziffer 3 Absatz 2 möchte ich vorbehaltlich einer anderen Stellungnahme des RdF annehmen, daß einmalige Bezüge, die nicht in die Lohnsteuertabelle eingeordnet werden, auch für die Frage außer Betracht bleiben, ob die obere Freigrenze von 533 RM überschritten ist oder nicht. In diesem letzten Falle wären also bei der Besteuerung der 500 RM die Freibeträge zu gewähren.

2. Freibeträge sind nicht zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schuldhaft seine Lohnsteuerkarte nicht vorlegt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber nicht erkennen, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Freibeträgen gegeben sind (z. B. ob der Steuerpflichtige sozialausgleichsabgabepflichtig ist oder nicht).

3. Freibeträge sind auch dann nicht zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegt, die den Hinzurechnungsvermerk über 52 RM monatlich (12 RM wöchentlich, 2 RM täglich, 1 RM vierstündlich) enthält. Den Hinzurechnungsvermerk tragen die zweiten und weiteren Steuerkarten eines Arbeitnehmers und die Steuerkarten der mitverdienenden Ehefrau. Die Nichtgewährung eines Freibetrages kann in diesen Fällen zu Härten führen, wenn der gesamte Arbeitslohn eines Arbeitnehmers aus den mehreren Arbeitsverhältnissen oder der gesamte Arbeitslohn von Mann und Frau die obere Grenze für die Gewährung eines Freibetrages nicht übersteigt. Die Arbeitnehmer können diese Härte jedoch abwenden. Die Ehefrau kann beim Finanzamt beantragen, daß ihr voraussichtlicher Arbeitslohn mit auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes vermerkt wird und auf ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen wird „Lohnsteuer ist nicht einzubehalten". Hinweis auf Abschnitt 52 der Lohnsteuer-Richtlinien. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen.

### VI. Erstmalige Anwendung der Freibeträge

Die Zweite Ost-Steuerhilfe-Verordnung gewährt die Freibeträge ab 1. Januar 1941. Fast alle Arbeitnehmer hatten bei Erlaß dieser Verordnung bereits für mehrere Lohnzahlungszeiträume ihren Arbeitslohn erhalten, ohne daß die Freibeträge bis dahin berücksichtigt werden konnten. Die demnach zu viel einbehaltene Lohnsteuer und Kriegszuschlag werden den Arbeitnehmern erstattet. Über das Verfahren bei der Erstattung von Lohnsteuer auf Grund der Zweiten Ost-Steuerhilfe-Verordnung ist in den Tageszeitungen eine öffentliche Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten erschienen.

## Steuerkalender des Reichsgaues Danzig-Westpreußen — Mai 1941

### Für Danzig und die ehemals ostpreußischen Gebiete

5.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag und Sozialausgleichsabgabe und der Wehrsteuer für April 1941.

10.: Zahlung der Vermögensteuer für I. Rvj. 1941
Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für April 1941
Abschlagzahlung für April 1941 auf Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämien soll betrag
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für April 1941

15.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen
Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für April 1941

20.: Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im April 1941
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für April 1941

31.: Anmeldung und Entrichtung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämien ist betrag für April 1941.

### Für die eingegliederten Ostgebiete

5.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für April 1941

10.: Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für April 1941
Abschlagzahlung für April 1941 auf Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämien soll betrag
Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für April 1941

15.: Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital
Anmeldung und Abführung der Gewerbelohnsummensteuer für April 1941
Zahlung je eines Vierteljahresbetrages der Grundstücksteuer und der Grundsteuer 1941; Steuerbeträge für 1941 bis zu 5,— RM einschließlich in voller Höhe
Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für April 1941
Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen

20.: Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für April 1941
Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im April 1941

31.: Anmeldung und Entrichtung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämien ist betrag für April 1941.

## Gemeindesteuern in Danzig

10.: Bürgersteuer des Veranlagten. Zahlung für das laufende Vierteljahr.

10.: Getränkesteuer. Zahlung der Steuer für den zurückliegenden Monat und Abgabe der Aufzeichnungen an das Stadtsteueramt.

11.: Getränkesteuer. Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

15.: Bürgersteuer. Abführung und Anmeldung der im Vormonat durch den Arbeitgeber einbehaltenen Steuer. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 30,— RM erreicht hat, längstens jedoch bis zum 15. des ersten Monats des Kalenderhalbjahres, das auf die Einbehaltung folgt.

15.: Gewerbesteuer. Zahlung für das laufende Vierteljahr.

21.: Getränkesteuer. } Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

31.: Getränkesteuer. }

**Für die Schriftleitung der Beilage „Wirtschaft und Steuer" zuständig: Regierungsdirektor Dr. Zierold-Pritsch, Danzig.**

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Edgar Sommer, Danzig
Berliner Schriftleitung: Dr. Günther Oeltze von Lobenthal, Berlin W 62, Lützow-Ufer 20. Tel. 255 475
Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig
Verlag: „Der Danziger Vorposten" G. m. b. H., Danzig
Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag.
Z. Zt. ist Anzeigenpreisliste Nr. 1 gültig.
Anschrift für Schriftwechsel mit Verlag: Danzig, Postfach 331, mit Schriftleitung: Danzig, Postfach 276
Druck: A. Schroth, Danzig












Pflicht-Kontenplan für den Großhandel
SCHWALM
„Velax"
DURCHSCHREIBE-BUCHHALTUNG MIT DER UNÜBERTROFFENEN SICHTORDNUNG


JUNKER u RUH
JR
GROSSKÜCHEN

Nach 60 jährigem Bestehen

habe ich die

**Firma Felix Schweitzer**

deren alleiniger Inhaber ich seit 1934 bin

in die Firma

# Ernst Lucks - Danzig

## Import Obst, Gemüse, Südfrüchte

umgewandelt

